

Amtsblatt der Europäischen Union

C 389



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang
23. November 2015

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2015/C 389/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2015/C 389/02 Rechtssache C-303/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 6. Oktober 2015 — Europäische Kommission/Jørgen Andersen, Königreich Dänemark, Danske Statsbaner SV (DSB) (Rechtsmittel — Wettbewerb — Staatliche Beihilfen — Dem öffentlichen Unternehmen Danske Statsbaner [DSB] von den dänischen Behörden gewährte Beihilfen — Öffentliche Dienstleistungsverträge über die Erbringung von Schienenpersonenverkehrsdiensten zwischen Kopenhagen [Dänemark] und Ystad [Schweden] — Beschluss, mit dem die Beihilfe unter Auflagen für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Zeitliche Anwendung der materiell-rechtlichen Vorschriften) 2

2015/C 389/03 Rechtssache C-650/13: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 6. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'instance de Bordeaux — Frankreich) — Thierry Delvigne/Commune de Lesparre-Médoc, Préfet de la Gironde (Vorlage zur Vorabentscheidung — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 39 und 49 — Europäisches Parlament — Wahlen — Aktives Wahlrecht — Unionsbürgerschaft — Rückwirkung des milderen Strafgesetzes — Nationale Rechtsvorschriften, die bei einer vor dem 1. März 1994 ergangenen letztinstanzlichen Verurteilung wegen einer Straftat den Verlust des aktiven Wahlrechts vorsehen) 3

DE

2015/C 389/04	Rechtssache C-23/14: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 6. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Sø- og Handelsret — Dänemark) — Post Danmark A/S/Konkurrencerådet (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 82 EG — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Markt für die Verteilung von Massenbriefen — Direktwerbesendungen — System rückwirkender Rabatte — Verdrängungswirkung — Kriterium des ebenso leistungsfähigen Wettbewerbers — Grad der Wahrscheinlichkeit und Schwere einer wettbewerbsschädigenden Wirkung)	4
2015/C 389/05	Rechtssache C-61/14: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 6. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale regionale di giustizia amministrativa di Trento — Italien) — Orizzonte Salute — Studio Infermieristico Associato/Azienda Pubblica di Servizi alla persona San Valentino — Città di Levico Terme u. a. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 89/665/EWG — Öffentliche Aufträge — Nationale Rechtsvorschriften — Gebühren für den Zugang zu den Verwaltungsgerichten auf dem Gebiet der Vergabe öffentlicher Aufträge — Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf — Gebühren mit abschreckender Wirkung — Gerichtliche Kontrolle von Verwaltungsakten — Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz — Praktische Wirksamkeit)	5
2015/C 389/06	Rechtssache C-69/14: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 6. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Sibiu — Rumänien) — Dragoş Constantin Târşia/Statul român, Serviciul public comunitar regim permise de conducere și înmatriculare a autovehiculelor (Vorlage zur Vorabentscheidung — Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität — Rechtskraft — Rückforderung zu viel gezahlter Beträge — Erstattung der von einem Mitgliedstaat unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhobenen Steuern — Rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, mit der die Zahlung einer mit dem Unionsrecht unvereinbaren Steuer auferlegt wird — Antrag auf Wiederaufnahme bezüglich einer solchen gerichtlichen Entscheidung — Nationale Rechtsvorschriften, die die Wiederaufnahme im Hinblick auf in Vorabentscheidungsverfahren ergangene spätere Urteile des Gerichtshofs ausschließlich für in Verwaltungssachen ergangene rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen ermöglichen)	6
2015/C 389/07	Rechtssache C-71/14: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 6. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal [Information Rights] — Vereinigtes Königreich) — East Sussex County Council/Information Commissioner (Vorlage zur Vorabentscheidung — Übereinkommen von Århus — Richtlinie 2003/4/EG — Art. 5 und 6 — Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen — Gebühr für die Bereitstellung von Umweltinformationen — Begriff „angemessene Höhe“ — Kosten für die Führung einer Datenbank und Gemeinkosten — Zugang zu den Gerichten — Überprüfung der Entscheidung, eine Gebühr zu erheben, durch die Verwaltung und die Gerichte) . . .	6
2015/C 389/08	Rechtssache C-203/14: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 6. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Català de Contractes del Sector Públic — Spanien) — Consorci Sanitari del Maresme/Corporació de Salut del Maresme i la Selva (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 267 AEUV — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Gerichtseigenschaft der vorlegenden Einrichtung — Unabhängigkeit — Obligatorische Gerichtsbarkeit — Richtlinie 89/665/EWG — Art. 2 — Nachprüfungsstellen — Richtlinie 2004/18/EG — Art. 1 Abs. 8 und Art. 52 — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge — Begriff „öffentliche Einrichtung“ — Öffentliche Stellen — Einbeziehung) . . .	7
2015/C 389/09	Rechtssache C-298/14: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 6. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — Alain Laurent Brouillard/Jury du concours de recrutement de référendaires près la Cour de cassation, État belge (Vorlage zur Vorabentscheidung — Freizügigkeit — Art. 45 AEUV und 49 AEUV — Arbeitnehmer — Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung — Richtlinie 2005/36/EG — Anerkennung von Berufsqualifikationen — Begriff „reglementierter Beruf“ — Zulassung zu einem Auswahlverfahren zur Einstellung von Referenten bei der Cour de cassation [Belgien])	8

2015/C 389/10	Rechtssache C-354/14: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 6. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Cluj — Rumänien) — SC Capoda Import-Export SRL/Registru Auto Român, Benone-Nicolae Bejan (Vorlage zur Vorabentscheidung — Freier Warenverkehr — Maßnahmen gleicher Wirkung — Waren, die sich in Deutschland im freien Verkehr befinden — Waren, die in Rumänien Genehmigungskontrollen unterliegen — Übereinstimmungsbescheinigung, die von einem Vertreter aus einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt wird — Bescheinigung, die als unzureichend angesehen wird, um die freie Vermarktung dieser Waren zu ermöglichen — Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung — Teilweise Unzulässigkeit)	9
2015/C 389/11	Rechtssache C-404/14: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší soud České republiky — Tschechische Republik) — Strafverfahren gegen Marie Matoušková, Gerichtskommissarin im Nachlassverfahren (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung — Verordnung [EG] Nr. 2201/2003 — Art. 1 Abs. 1 Buchst. b — Sachlicher Anwendungsbereich — Vereinbarung zur Erbaueinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den von einem Verfahrenspfleger vertretenen minderjährigen Kindern — Qualifizierung — Richterlicher Genehmigungsvorbehalt — Die elterliche Verantwortung betreffende Maßnahme oder Erbschaften betreffende Maßnahme)	10
2015/C 389/12	Rechtssache C-489/14: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Family Division [England and Wales] — Vereinigtes Königreich) — A/B (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung — Verordnung [EG] Nr. 2201/2003 — Rechtshängigkeit — Art. 16 und Art. 19 Abs. 1 und 3 — Verfahren der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in einem ersten Mitgliedstaat und Scheidungsverfahren in einem zweiten Mitgliedstaat — Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts — Begriff der „geklärten“ Zuständigkeit — Erledigung des ersten Verfahrens und Einleitung eines erneuten Scheidungsverfahrens im ersten Mitgliedstaat — Folgen — Zeitverschiebung zwischen den Mitgliedstaaten — Auswirkungen auf das Verfahren zur Anrufung der Gerichte)	11
2015/C 389/13	Rechtssache C-508/14: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 6. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud — Tschechische Republik) — Český telekomunikační úřad/T-Mobile Czech Republic a.s., Vodafone Czech Republic a.s. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2002/22/EG [Universaldienstrichtlinie] — Berechnung der Kosten der Universaldienstverpflichtungen — Berücksichtigung der Eigenkapitalrendite — Unmittelbare Wirkung — Zeitliche Anwendbarkeit)	11
2015/C 389/14	Rechtssache C-531/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. November 2014 von Giorgio Giorgis gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 25. September 2014 in der Rechtssache T-474/12, Giorgio Giorgis/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)	12
2015/C 389/15	Rechtssache C-421/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 29. Juli 2015 von der Yoshida Metal Industry Co. Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 21. Mai 2015 in den verbundenen Rechtssachen T-331/10 RENV und T-416/10 RENV: Yoshida Metal Industry Co. Ltd/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	13
2015/C 389/16	Rechtssache C-447/15: Vorabentscheidungsersuchen des Krajský soud v Ostravě (Tschechische Republik), eingereicht am 18. August 2015 — Ivo Muladi/Krajský úřad Moravskoslezského kraje . . .	15
2015/C 389/17	Rechtssache C-454/15: Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen Landesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 24. August 2015 — Jürgen Webb-Sämann gegen Christopher Seagon (Insolvenzverwalter über das Vermögen der Baumarkt Praktiker DIY GmbH)	16

2015/C 389/18	Rechtssache C-456/15: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 28. August 2015 — BASF SE gegen Bundesrepublik Deutschland	16
2015/C 389/19	Rechtssache C-460/15: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 28. August 2015 — Schaefer Kalk GmbH & Co. KG gegen Bundesrepublik Deutschland	17
2015/C 389/20	Rechtssache C-469/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 4. September 2015 von FSL Holdings, der Firma Léon Van Parys und der Pacific Fruit Company Italy SpA gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 16. Juni 2015 in der Rechtssache T-655/11, FSL Holdings u. a./Europäische Kommission	18
2015/C 389/21	Rechtssache C-484/15: Vorabentscheidungsersuchen des Općinski sud u Novom Zagrebu (Kroatien), eingereicht am 11. September 2015 — Ibrica Zulfikarpašić/Slaven Gajera	20
2015/C 389/22	Rechtssache C-488/15: Klage, eingereicht am 14. September 2015 — Europäische Kommission/ Republik Bulgarien	20
2015/C 389/23	Rechtssache C-523/15 P: Rechtsmittel der Westfälische Drahtindustrie GmbH u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 15. Juli 2015 in der Rechtssache T-393/10, Westfälische Drahtindustrie GmbH u. a. gegen Europäische Kommission, eingelegt am 30. September 2015	21
 Gericht		
2015/C 389/24	Rechtssache T-268/10 RENV: Urteil des Gerichts vom 25. September 2015 — PPG und SNF/ECHA (REACH — Ermittlung von Acrylamid als besonders besorgniserregender Stoff — Zwischenprodukte — Nichtigkeitsklage — Unmittelbare Betroffenheit — Zulässigkeit — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung)	24
2015/C 389/25	Rechtssache T-674/11: Urteil des Gerichts vom 24. September 2015 — TV2/Danmark/Kommission (Staatliche Beihilfen — Öffentlich-rechtlicher Rundfunk — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Beihilfe, die von den dänischen Behörden zugunsten der dänischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt TV2/Danmark gewährt worden ist — Öffentliche Mittel zum Ausgleich der mit der Erfüllung von Gemeinwohlverpflichtungen verbundenen Kosten — Begriff der Beihilfe — Urteil Altmark)	25
2015/C 389/26	Rechtssache T-125/12: Urteil des Gerichts vom 24. September 2015 — Viasat Broadcasting UK/Kommission (Staatliche Beihilfen — Öffentlich-rechtlicher Rundfunk — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Beihilfe, die von den dänischen Behörden zugunsten der dänischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt TV2/Danmark gewährt worden ist — Öffentliche Mittel zum Ausgleich der mit der Erfüllung von Gemeinwohlverpflichtungen verbundenen Kosten — Zulässigkeit einer Beihilfe — Urteil Altmark)	26
2015/C 389/27	Rechtssache T-450/12: Urteil des Gerichts vom 30. September 2015 — Anagnostakis/Kommission (Institutionelles Recht — Europäische Bürgerinitiative — Wirtschafts- und Währungspolitik — Nichtrückzahlung der Staatsschulden — Verankerung des Grundsatzes der „Notlage“ — Ablehnung der Registrierung — Befugnisse der Kommission — Begründungspflicht)	27
2015/C 389/28	Rechtssache T-60/13: Urteil des Gerichts vom 23. September 2015 — Appelrath-Cüpper/HABM — Ann Christine Lizenzmanagement (AC) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke AC — Ältere nationale und internationale Bildmarken AC ANN CHRISTINE und ältere Gemeinschaftsbildmarken AC ANN CHRISTINE OCEAN und AC ANN CHRISTINE INTIMATE — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	27

2015/C 389/29	Rechtssache T-114/13 P: Urteil des Gerichts vom 23. September 2015 — Cerafogli/EZB (Rechtsmittel — Personal der EZB — Beschwerde wegen Diskriminierung und Mobbing — Entscheidung der EZB, die infolge der Beschwerde eingeleitete Verwaltungsuntersuchung einzustellen — Verweigerung des Zugangs zu Beweismitteln während des Verwaltungsverfahrens — Zurückweisung eines Antrags, während des Gerichtsverfahrens die Vorlage von Beweismitteln anzuordnen — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Rechtsfehler)	28
2015/C 389/30	Rechtssachen T-124/13 und T-191/13: Urteil des Gerichts vom 24. September 2015 — Italien und Spanien/Kommission (Sprachenregelung — Bekanntmachung von allgemeinen Auswahlverfahren für die Einstellung von Verwaltungsräten und Assistenten — Wahl der zweiten Sprache aus drei Sprachen — Kommunikationssprache mit den Bewerbern des Auswahlverfahrens — Verordnung Nr. 1 — Art. 1d Abs. 1, Art. 27 und Art. 28 Buchst. f des Statuts — Grundsatz der Nichtdiskriminierung — Verhältnismäßigkeit)	29
2015/C 389/31	Verbundene Rechtssachen T-156/13 und T-373/14: Urteil des Gerichts vom 18. September 2015 — Petro Suisse Intertrade/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Nichtigkeitsklage — Unterhalb der staatlichen Ebene angesiedelte Einrichtung — Klagebefugnis und Rechtsschutzinteresse — Zulässigkeit — Anspruch auf rechtliches Gehör — Zustellungspflicht — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Eigentumsrecht)	30
2015/C 389/32	Verbundene Rechtssachen T-261/13 und T-86/14: Urteil des Gerichts vom 23. September 2015 — Niederlande/Kommission (HVPI — Verordnung [EG] Nr. 2494/95 — Harmonisierte Verbraucherpreisindizes zu konstanten Steuersätzen [HVPI-KS] — Verordnung [EU] Nr. 119/2013 — Preisindizes für selbst genutztes Wohneigentum — Verordnung [EU] Nr. 93/2013 — Eurostat — Komitologie — Maßnahmen zur Anwendung — Regelungsverfahren mit Kontrolle)	31
2015/C 389/33	Rechtssache T-360/13: Urteil des Gerichts vom 25. September 2015 — VECCO u. a./Kommission (REACH — Aufnahme von Chromtrioxid in die Liste der zulassungspflichtigen Stoffe — Von der Zulassungspflicht ausgenommene Verwendungen oder Verwendungskategorien — Begriff „besondere bestehende Gemeinschaftsgesetzgebung, die für die Nutzungen des Stoffs Mindestvoraussetzungen zum Schutz der Gesundheit oder der Umwelt vorschreibt“ — Offensichtlicher Ermessensfehler — Verhältnismäßigkeit — Verteidigungsrechte — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung)	32
2015/C 389/34	Rechtssache T-364/13: Urteil des Gerichts vom 30. September 2015 — Mocek, Wenta KAJMAN Firma Handlowo-Usługowo-Produkcyjna/HABM — Lacoste (KAJMAN) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke KAJMAN — Ältere Gemeinschaftsbildmarke, die ein Krokodil darstellt — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Von der Streithelferin gestellte Anträge auf Aufhebung und Abänderung — Art. 134 Abs. 3 der Verfahrensordnung vom 2. Mai 1991)	33
2015/C 389/35	Rechtssache T-400/13: Urteil des Gerichts vom 23. September 2015 — L'Oréal/HABM — Cosmetica Cabinas (AINHOA) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke AINHOA — Ältere Gemeinschaftsbildmarke und ältere internationale Bildmarke NOA — Relative Eintragungshindernisse — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	34
2015/C 389/36	Rechtssache T-426/13: Urteil des Gerichts vom 23. September 2015 — L'Oréal/HABM — Cosmetica Cabinas (AINHOA) (Gemeinschaftsmarke — Verfallsverfahren — Gemeinschaftswortmarke AINHOA — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 15 Abs. 1 Buchst. a und Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Form, die in Bestandteilen abweicht, durch die die Unterscheidungskraft nicht beeinflusst wird)	35

2015/C 389/37	Rechtssache T-557/13: Urteil des Gerichts vom 24. September 2015 — Deutschland/Kommission (EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Im Rahmen der europäischen Kontingentierungsregelung für die Herstellung von Kartoffelstärke getätigte Ausgaben — Verteidigungsrechte)	36
2015/C 389/38	Rechtssache T-610/13: Urteil des Gerichts vom 30. September 2015 — Ecolab USA/HABM (GREASECUTTER) (Gemeinschaftsmarke — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Gemeinschaft — Wortmarke GREASECUTTER — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	37
2015/C 389/39	Rechtssache T-624/13: Urteil des Gerichts vom 2. Oktober 2015 — The Tea Board/HABM — Delta Lingerie (Darjeeling) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Bildmarke Darjeeling — Ältere Gemeinschaftskollektivwort- und -bildmarken DARJEELING — Relative Eintragungshindernisse — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	37
2015/C 389/40	Rechtssache T-625/13: Urteil des Gerichts vom 2. Oktober 2015 — The Tea Board/HABM — Delta Lingerie (Darjeeling collection de lingerie) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Bildmarke Darjeeling collection de lingerie — Ältere Gemeinschaftskollektivwort- und -bildmarken DARJEELING — Relative Eintragungshindernisse — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	38
2015/C 389/41	Rechtssache T-626/13: Urteil des Gerichts vom 2. Oktober 2015 — The Tea Board/HABM — Delta Lingerie (DARJEELING collection de lingerie) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Bildmarke Darjeeling collection de lingerie — Ältere Gemeinschaftskollektivwort- und -bildmarken DARJEELING — Relative Eintragungshindernisse — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	39
2015/C 389/42	Rechtssache T-627/13: Urteil des Gerichts vom 2. Oktober 2015 — The Tea Board/HABM — Delta Lingerie (Darjeeling) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Bildmarke Darjeeling — Ältere Gemeinschaftskollektivwort- und -bildmarken DARJEELING — Relative Eintragungshindernisse — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	40
2015/C 389/43	Rechtssache T-633/13: Urteil des Gerichts vom 23. September 2015 — Reed Exhibitions/HABM (INFOSECURITY) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke INFOSECURITY — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Begründungspflicht)	41
2015/C 389/44	Rechtssache T-684/13: Urteil des Gerichts vom 25. September 2015 — Copernicus-Trademarks/HABM — Bolloré (BLUECO) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke BLUECO — Ältere Gemeinschaftswortmarke BLUECAR — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Kennzeichnungskraft der älteren Marke — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Abänderungsantrag der Streithelferin — Art. 65 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009)	42
2015/C 389/45	Rechtssache T-720/13: Urteil des Gerichts vom 30. September 2015 — Gat Microencapsulation/HABM — BASF (KARIS) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke KARIS — Ältere Gemeinschaftswortmarke und ältere internationale Wortmarke CARYX — Ältere nationale Wortmarken und ältere Benelux-Wortmarke AKRIS — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	42

2015/C 389/46	Rechtssache T-136/14: Urteil des Gerichts vom 30. September 2015 — Tilda Riceland Private/HABM — Siam Grains (BASmALI) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke BASmALI — Ältere nicht eingetragene Marke oder älteres Zeichen BASMATI — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	43
2015/C 389/47	Rechtssache T-193/14: Urteil des Gerichts vom 23. September 2015 — Cristiano di Thiene/HABM — Nautica Apparel (AERONAUTICA) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke AERONAUTICA — Ältere Gemeinschaftswortmarken NAUTICA und NAUTICA BLUE — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	44
2015/C 389/48	Rechtssache T-195/14: Urteil des Gerichts vom 24. September 2015 — Primagaz/HABM — Reeh (PRIMA KLIMA)/HABM (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke PRIMA KLIMA — Ältere Gemeinschaftsbildmarke PRIMAGAZ — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Maßgebliches Publikum — Ähnlichkeit der Waren und der Dienstleistungen — Ähnlichkeit der Zeichen — Kennzeichnungskraft eines anpreisenden Wortbestandteils — Begrifflicher Vergleich — Kennzeichnungskraft der älteren Marke — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	45
2015/C 389/49	Rechtssache T-205/14: Urteil des Gerichts vom 23. September 2015 — Schroeder/Rat und Kommission (Außervertragliche Haftung — Dumping — Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte mit Ursprung in China — Vom Gerichtshof für ungültig erklärte Verordnung [EG] Nr. 1355/2008 — Schaden, der der Klägerin im Anschluss an den Erlass der Verordnung entstanden sein soll — Schadensersatzklage — Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs — Zulässigkeit — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht — Art. 2 Abs. 7 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 384/96 [jetzt Art. 2 Abs. 7 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009] — Sorgfaltspflicht — Kausalzusammenhang)	46
2015/C 389/50	Rechtssache T-206/14: Urteil des Gerichts vom 23. September 2015 — Hüpeden/Rat und Kommission (Außervertragliche Haftung — Dumping — Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte mit Ursprung in China — Vom Gerichtshof für ungültig erklärte Verordnung [EG] Nr. 1355/2008 — Schaden, der der Klägerin im Anschluss an den Erlass der Verordnung entstanden sein soll — Schadensersatzklage — Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs — Zulässigkeit — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht — Art. 2 Abs. 7 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 384/96 [jetzt Art. 2 Abs. 7 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009] — Sorgfaltspflicht — Kausalzusammenhang)	46
2015/C 389/51	Rechtssache T-209/14: Urteil des Gerichts vom 25. September 2015 — Bopp/HABM (Grün umrandetes Achteck) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke, die einen achteckigen grünen Rahmen darstellt — Absolutes Eintragungshindernis — Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	47
2015/C 389/52	Rechtssache T-211/14: Urteil des Gerichts vom 24. September 2015 — Klement/HABM — Bullerjan (Form eines Ofens) (Gemeinschaftsmarke — Verfallsverfahren — Dreidimensionale Gemeinschaftsmarke — Form eines Ofens — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 15 Abs. 1 Buchst. a und Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Art der Benutzung der Marke — Form, die von der Marke nur in Bestandteilen abweicht, die die Unterscheidungskraft der Marke nicht beeinflussen) .	48

2015/C 389/53	Rechtssache T-317/14: Urteil des Gerichts vom 24. September 2015 — Klement/HABM — Bullerjan (Form eines Kochherdes) (Gemeinschaftsmarke — Verfallsverfahren — Dreidimensionale Gemeinschaftsmarke — Form eines Kochherdes — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 15 Abs. 1 Buchst. a und Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art der Benutzung der Marke — Form, die von der Marke nur in Bestandteilen abweicht, die die Unterscheidungskraft der Marke nicht beeinflussen)	49
2015/C 389/54	Rechtssache T-366/14: Urteil des Gerichts vom 25. September 2015 — August Storck/HABM (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke 2good — Marke, die aus einem Werbeslogan besteht — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	49
2015/C 389/55	Rechtssache T-369/14: Urteil des Gerichts vom 30. September 2015 — Sequoia Capital Operations/HABM — Sequoia Capital (SEQUOIA CAPITAL) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke SEQUOIA CAPITAL — Ältere Gemeinschaftswortmarke SEQUOIA — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Verwechslungsgefahr)	50
2015/C 389/56	Rechtssache T-382/14: Urteil des Gerichts vom 24. September 2015 — Rintisch/HABM — Compagnie laitière européenne (PROTICURD) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Gemeinschaft — Wortmarke PROTICURD — Ältere nationale Wortmarken PROTI und PROTIPLUS — Ältere nationale Bildmarke Proti Power — Relatives Eintragungshindernis — Zulässigkeit — Art. 59 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 und Art. 8 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 216/96 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009 — Ernsthafte Benutzung der älteren Marken — Art. 42 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009)	51
2015/C 389/57	Rechtssache T-385/14: Urteil des Gerichts vom 30. September 2015 — Volkswagen/HABM (ULTIMATE) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ULTIMATE — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)	51
2015/C 389/58	Rechtssache T-588/14: Urteil des Gerichts vom 23. September 2015 — Mechadyne International/HABM (FlexValve) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke FlexValve — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Verteidigungsrechte — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)	52
2015/C 389/59	Rechtssache T-591/14: Urteil des Gerichts vom 25. September 2015 — BSH/HABM (PerfectRoast) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke PerfectRoast — Ablehnung der Eintragung — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)	53
2015/C 389/60	Rechtssache T-641/14: Urteil des Gerichts vom 24. September 2015 — Dellmeier/HABM — Dell (LEXDELL) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke LEXDELL — Ältere Gemeinschaftsbildmarke DELL — Relative Eintragungshindernisse — Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marke — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Verwechslungsgefahr — Zeichenähnlichkeit — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009)	54

2015/C 389/61	Rechtssache T-707/14: Urteil des Gerichts vom 25. September 2015 — Grundig Multimedia/HABM (DetergentOptimiser) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke DetergentOptimiser — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Gleichbehandlung)	54
2015/C 389/62	Rechtssache T-540/13: Beschluss des Gerichts vom 2. Oktober 2015 — Société européenne des chaux et liants/ECHA (Nichtigkeitsklage — REACH — Erhebung eines Verwaltungsentgelts wegen eines Fehlers bei der Angabe der Unternehmensgröße — Sprachenregelung — Klagefrist — Unzulässigkeit)	55
2015/C 389/63	Rechtssache T-38/14: Beschluss des Gerichts vom 5. Oktober 2015 — Kafetzakis u. a./Parlament u. a. (Untätigkeits- und Schadensersatzklage — Umstrukturierung der griechischen Staatsschulden — Beteiligung des Privatsektors — Schaden in Form einer Wertberichtigung von als Entlassungsabfindungen ausgegebenen Anleihen — Erklärungen der Staats- und Regierungschefs der Eurozone und der Organe der Union — Erklärung der Euro-Gruppe — Keine genauen Angaben zum Kausalzusammenhang mit dem geltend gemachten Schaden — Unzulässigkeit)	56
2015/C 389/64	Rechtssache T-350/14: Beschluss des Gerichts vom 5. Oktober 2015 — Arvanitis u. a./Parlament u. a. (Untätigkeits- und Schadensersatzklage — Einstellung der Tätigkeit der Olympiaki Aeroporia [OA] — Schaden, der den Zeitbediensteten von OA durch die Untätigkeit der Beklagten entstanden sein und in der fehlenden Gewährleistung der Anwendung der unionsrechtlichen Vorschriften anlässlich ihrer Entlassung bestehen soll — Keine genauen Angaben zum Kausalzusammenhang zwischen dem geltend gemachten Schaden und dem Verhalten der Beklagten — Unzulässigkeit)	56
2015/C 389/65	Rechtssache T-413/14: Beschluss des Gerichts vom 5. Oktober 2015 — Grigoriadis u. a./Parlament u. a. (Untätigkeits- und Schadensersatzklage — Umstrukturierung der griechischen Staatsschulden — Beteiligung des Privatsektors — Schaden in Form einer Wertberichtigung von Forderungen — Erklärungen der Staats- und Regierungschefs der Eurozone und der Organe der Union — Erklärung der Euro-Gruppe — Keine genauen Angaben zum Kausalzusammenhang mit dem geltend gemachten Schaden — Unzulässigkeit)	57
2015/C 389/66	Rechtssache T-464/14 P: Beschluss des Gerichts vom 8. Oktober 2015 — Nieminen/Rat (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2010 und 2011 — Entscheidung, den Kläger nicht nach Besoldungsgruppe AD 12 zu befördern — Recht auf ein faires Verfahren — Verteidigungsrechte — Umfang der gerichtlichen Kontrolle im ersten Rechtszug — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Kein Rechtsfehler und keine Verfälschung — Rechtsmittel, dem offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	58
2015/C 389/67	Rechtssache T-545/14: Beschluss des Gerichts vom 6. Oktober 2015 — GEA Group/HABM (engineering for a better world) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke „engineering for a better world“ — Rein bestätigende Entscheidung — Bestandskraft der bestätigten Entscheidung — Prüfung von Amts wegen — Unzulässigkeit)	59
2015/C 389/68	Rechtssache T-497/15: Klage, eingereicht am 28. August 2015 — Oltis Group/Kommission	59
2015/C 389/69	Rechtssache T-550/15: Klage, eingereicht am 23. September 2015 — Portugal/Kommission	60
2015/C 389/70	Rechtssache T-551/15: Klage, eingereicht am 25. September 2015 — Portugal/Kommission	62

2015/C 389/71	Rechtssache T-561/15: Klage, eingereicht am 24. September 2015 — Universidad Internacional de la Rioja/HABM — Universidad de la Rioja (UNIVERSIDAD INTERNACIONAL DE LA RIOJA UNiR) . . .	63
2015/C 389/72	Rechtssache T-572/15: Klage, eingereicht am 25. September 2015 — Aldi/HABM — Rouard (GOURMET)	64
2015/C 389/73	Rechtssache T-191/10: Beschluss des Gerichts vom 16. Juli 2015 — Greenwood Houseware (Zhuhai) u. a./Rat	65
2015/C 389/74	Rechtssache T-267/15: Beschluss des Gerichts vom 7. Oktober 2015 — db-Technologies Deutschland/HABM — MIP Metro (Sigma)	65
Gericht für den öffentlichen Dienst		
2015/C 389/75	Rechtssache F-113/13: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 15. Oktober 2015 — DI/EASO (Öffentlicher Dienst — Bedienstete des EASO — Vertragsbediensteter — Probezeit — Entlassung wegen offensichtlich unzulänglicher Leistungen — Aufhebungsklage — Übereinstimmung zwischen Klage und Beschwerde — Fehlen — Offensichtliche Unzulässigkeit — Schadensersatzklage)	66
2015/C 389/76	Rechtssache F-29/13 RENV: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. Oktober 2015 — Drakeford/EMA	66

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen
Union**

(2015/C 389/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 381 vom 16.11.2015

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 371 vom 9.11.2015

ABl. C 363 vom 3.11.2015

ABl. C 354 vom 26.10.2015

ABl. C 346 vom 19.10.2015

ABl. C 337 vom 12.10.2015

ABl. C 328 vom 5.10.2015

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 6. Oktober 2015 — Europäische Kommission/Jørgen Andersen, Königreich Dänemark, Danske Statsbaner SV (DSB)

(Rechtssache C-303/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Staatliche Beihilfen — Dem öffentlichen Unternehmen Danske Statsbaner [DSB] von den dänischen Behörden gewährte Beihilfen — Öffentliche Dienstleistungsverträge über die Erbringung von Schienenpersonenverkehrsdiensten zwischen Kopenhagen [Dänemark] und Ystad [Schweden] — Beschluss, mit dem die Beihilfe unter Auflagen für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Zeitliche Anwendung der materiell-rechtlichen Vorschriften)

(2015/C 389/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Armati und T. Maxian Rusche)

Andere Parteien des Verfahrens: Jørgen Andersen (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Rivas Andrés, G. van de Walle de Ghelcke und M. Nissen), Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: C. Thorning und V. Pasternak Jørgensen im Beistand von R. Holdgaard, advokat), Danske Statsbaner SV (DSB) (Prozessbevollmächtigter: M. Honoré, advokat)

Streithelferin zur Unterstützung von Jørgen Andersen: Dansk Tog (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Rivas Andrés, G. van de Walle de Ghelcke und M. Nissen)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union Andersen/Kommission (T-92/11, EU:T:2013:143) wird insoweit aufgehoben, als das Gericht mit ihm hinsichtlich der Beihilfen, die ab dem 3. Dezember 2009 für den für die Jahre 2005 bis 2014 geschlossenen zweiten öffentlichen Verkehrsdienstleistungsvertrag ausgezahlt wurden, Art. 1 Abs. 2 des Beschlusses 2011/3/EU der Kommission vom 24. Februar 2010 über die öffentlichen Verkehrsdienstleistungsverträge zwischen dem dänischen Verkehrsministerium und Danske Statsbaner (Staatliche Beihilfe C 41/08 [ex NN 35/08]) für nichtig erklärt hat.
2. Das Rechtsmittel wird im Übrigen zurückgewiesen.
3. Die Anschlussrechtsmittel werden zurückgewiesen.

4. Die Rechtssache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen, damit es im Hinblick auf die drei Klagegründe in der Klageschrift unter Berücksichtigung von Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses 2011/3 entscheidet, soweit mit ihm die Beihilfen, die ab dem 3. Dezember 2009 für den für die Jahre 2005 bis 2014 geschlossenen zweiten öffentlichen Verkehrsdienstleistungsvertrag ausgezahlt wurden, für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wurden.
5. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 31.8.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 6. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'instance de Bordeaux — Frankreich) — Thierry Delvigne/Commune de Lesparre-Médoc, Préfet de la Gironde

(Rechtssache C-650/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 39 und 49 — Europäisches Parlament — Wahlen — Aktives Wahlrecht — Unionsbürgerschaft — Rückwirkung des milderen Strafgesetzes — Nationale Rechtsvorschriften, die bei einer vor dem 1. März 1994 ergangenen letztinstanzlichen Verurteilung wegen einer Straftat den Verlust des aktiven Wahlrechts vorsehen)

(2015/C 389/03)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal d'instance de Bordeaux

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Thierry Delvigne

Beklagte: Commune de Lesparre-Médoc, Préfet de la Gironde

Tenor

Die Art. 39 Abs. 2 und 49 Abs. 1 Satz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, die wie die, um die es im Ausgangsverfahren geht, von den Wahlberechtigten bei den Wahlen zum Europäischen Parlament von Rechts wegen Personen wie Herrn Delvigne ausschließen, deren Verurteilung wegen eines schweren Verbrechens vor dem 1. März 1994 rechtskräftig geworden war.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 28.4.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 6. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des SØ- og Handelsret — Dänemark) — Post Danmark A/S/Konkurrencerådet

(Rechtssache C-23/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 82 EG — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Markt für die Verteilung von Massenbriefen — Direktwerbesendungen — System rückwirkender Rabatte — Verdrängungswirkung — Kriterium des ebenso leistungsfähigen Wettbewerbers — Grad der Wahrscheinlichkeit und Schwere einer wettbewerbsschädigenden Wirkung)

(2015/C 389/04)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

SØ- og Handelsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Post Danmark A/S

Beklagter: Konkurrencerådet

Tenor

1. Bei der Beurteilung, ob ein von einem Unternehmen in beherrschender Stellung angewandtes Rabattsystem wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehenden geeignet ist, auf dem Markt eine gegen Art. 82 EG verstößende Verdrängungswirkung zu entfalten, sind sämtliche Umstände, insbesondere die Kriterien und Modalitäten der Rabattgewährung, der Umfang der beherrschenden Stellung des betreffenden Unternehmens und die besonderen Wettbewerbsbedingungen auf dem relevanten Markt zu prüfen. Dass dieses Rabattsystem die Mehrheit der Kunden auf dem Markt erfasst, kann einen nützlichen Hinweis auf den Umfang dieser Praxis und ihre Auswirkungen auf den Markt darstellen, der die Wahrscheinlichkeit einer wettbewerbswidrigen Verdrängungswirkung erhöhen kann.
2. Die Anwendung des Kriteriums des „ebenso leistungsfähigen Wettbewerbers“ stellt keine notwendige Voraussetzung dar, um den missbräuchlichen Charakter eines Rabattsystems im Hinblick auf Art. 82 EG festzustellen. In einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens ist die Anwendung des Kriteriums des „ebenso leistungsfähigen Wettbewerbers“ nicht sachgerecht.
3. Art. 82 EG ist dahin auszulegen, dass die wettbewerbsschädigende Wirkung eines von einem Unternehmen in beherrschender Stellung angewandten Rabattsystems wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fällt, wenn sie wahrscheinlich ist, ohne dass nachgewiesen werden müsste, dass sie schwerwiegend oder bedeutend ist.

⁽¹⁾ ABl. C 78 vom 15.3.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 6. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale regionale di giustizia amministrativa di Trento — Italien) — Orizzonte Salute — Studio Infermieristico Associato/Azienda Pubblica di Servizi alla persona San Valentino — Città di Levico Terme u. a.

(Rechtssache C-61/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 89/665/EWG — Öffentliche Aufträge — Nationale Rechtsvorschriften — Gebühren für den Zugang zu den Verwaltungsgerichten auf dem Gebiet der Vergabe öffentlicher Aufträge — Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf — Gebühren mit abschreckender Wirkung — Gerichtliche Kontrolle von Verwaltungsakten — Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz — Praktische Wirksamkeit)

(2015/C 389/05)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale regionale di giustizia amministrativa di Trento

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Orizzonte Salute — Studio Infermieristico Associato

Beklagte: Azienda Pubblica di Servizi alla persona San Valentino — Città di Levico Terme, Ministero della Giustizia, Ministero dell'Economia e delle Finanze, Presidenza del Consiglio dei Ministri, Segretario Generale del Tribunale regionale di giustizia amministrativa di Trento

Beteiligte: Associazione Infermieristica D & F Care, Camera degli Avvocati Amministrativisti, Camera Amministrativa Romana, Associazione dei Consumatori Cittadini Europei, Coordinamento delle associazioni e dei comitati di tutela dell'ambiente e dei diritti degli utenti e dei consumatori (Codacons), Associazione dei giovani amministrativisti (AGAmM), Ordine degli Avvocati di Roma, Società italiana degli avvocati amministrativisti (SIAA), Ordine degli Avvocati di Trento, Consiglio dell'ordine degli Avvocati di Firenze, Medical Systems SpA

Tenor

1. Art. 1 der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in der durch die Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 geänderten Fassung und die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, wonach bei der Einlegung eines Rechtsbehelfs im Bereich öffentlicher Aufträge bei den Verwaltungsgerichten Gerichtsgebühren wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Einheitsgebühr zu entrichten sind.
2. Art. 1 der Richtlinie 89/665 in der durch die Richtlinie 2007/66 geänderten Fassung und die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität stehen weder der mehrmaligen Erhebung von Gerichtsgebühren bei einem Einzelnen, der im Zusammenhang mit derselben Vergabe eines öffentlichen Auftrags mehrere gerichtliche Rechtsbehelfe einlegt, noch der Verpflichtung dieses Einzelnen entgegen, zusätzliche Gerichtsgebühren zu entrichten, um im Zusammenhang mit derselben Vergabe eines öffentlichen Auftrags in einem laufenden Gerichtsverfahren ergänzende Gründe vorbringen zu können. Jedoch ist es im Fall der Beanstandung durch eine betroffene Partei Sache des nationalen Richters, den Gegenstand der von einem Einzelnen eingelegten Rechtsbehelfe oder der im Rahmen desselben Verfahrens von ihm vorgetragenen Gründe zu prüfen. Stellt der nationale Richter fest, dass der Gegenstand tatsächlich kein anderer oder keine erhebliche Erweiterung des bereits anhängigen Streitgegenstands ist, hat er diesen Einzelnen von der Verpflichtung zur Entrichtung kumulativer Gerichtsgebühren freizustellen.

⁽¹⁾ ABl. C 135 vom 5.5.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 6. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Sibiu — Rumänien) — Dragoș Constantin Târșia/Statul român, Serviciul public comunitar regim permise de conducere și înmatriculare a autovehiculelor

(Rechtssache C-69/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität — Rechtskraft — Rückforderung zu viel gezahlter Beträge — Erstattung der von einem Mitgliedstaat unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhobenen Steuern — Rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, mit der die Zahlung einer mit dem Unionsrecht unvereinbaren Steuer auferlegt wird — Antrag auf Wiederaufnahme bezüglich einer solchen gerichtlichen Entscheidung — Nationale Rechtsvorschriften, die die Wiederaufnahme im Hinblick auf in Vorabentscheidungsverfahren ergangene spätere Urteile des Gerichtshofs ausschließlich für in Verwaltungssachen ergangene rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen ermöglichen)

(2015/C 389/06)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Sibiu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: Dragoș Constantin Târșia

Antragsgegner: Statul român, Serviciul public comunitar regim permise de conducere și înmatriculare a autovehiculelor

Tenor

Das Unionsrecht — insbesondere die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität — ist dahin auszulegen, dass es unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens dem nicht entgegensteht, dass ein nationales Gericht keine Möglichkeit zur Wiederaufnahme bezüglich einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung hat, die im Rahmen einer Klage zivilrechtlicher Natur ergangen ist, wenn sich diese Entscheidung als unvereinbar mit einer Auslegung des Unionsrechts erweist, die der Gerichtshof der Europäischen Union nach dem Zeitpunkt vorgenommen hat, zu dem die genannte Entscheidung rechtskräftig geworden ist, während bei rechtskräftigen, mit dem Unionsrecht unvereinbaren gerichtlichen Entscheidungen, die im Rahmen von Klagen verwaltungsrechtlicher Natur ergangen sind, eine solche Möglichkeit besteht.

⁽¹⁾ ABl. C 142 vom 12.5.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 6. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal [Information Rights] — Vereinigtes Königreich) — East Sussex County Council/Information Commissioner

(Rechtssache C-71/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Übereinkommen von Århus — Richtlinie 2003/4/EG — Art. 5 und 6 — Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen — Gebühr für die Bereitstellung von Umweltinformationen — Begriff „angemessene Höhe“ — Kosten für die Führung einer Datenbank und Gemeinkosten — Zugang zu den Gerichten — Überprüfung der Entscheidung, eine Gebühr zu erheben, durch die Verwaltung und die Gerichte)

(2015/C 389/07)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

First-tier Tribunal (Information Rights)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: East Sussex County Council

Beklagte: Information Commissioner

Beteiligte: Property Search Group, Local Government Association

Tenor

1. Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates ist dahin auszulegen, dass eine Gebühr, die für die Bereitstellung einer bestimmten Art von Umweltinformationen erhoben wird, keinen Anteil an den Kosten für die Führung einer Datenbank wie der im Ausgangsrechtsstreit in Rede stehenden, die zu diesem Zweck von der Behörde genutzt wird, enthalten darf, wohl aber auf die Arbeitszeit der Bediensteten dieser Behörde für die Beantwortung einzelner Anträge entfallende, bei der Festsetzung der Gebühr ordnungsgemäß berücksichtigte Gemeinkosten umfassen kann, sofern die Gesamthöhe dieser Gebühr eine angemessene Höhe nicht überschreitet.
2. Art. 6 der Richtlinie 2003/4 ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, nach denen die Angemessenheit der Gebühr, die für die Bereitstellung einer bestimmten Art von Umweltinformationen erhoben wird, wie im englischen Recht, nur einer beschränkten Überprüfung durch die Verwaltung und die Gerichte unterliegt, sofern diese Überprüfung anhand objektiver Kriterien vorgenommen wird und gemäß den Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität die Frage umfasst, ob die Behörde, die diese Gebühr erhebt, die in Art. 5 Abs. 2 dieser Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen eingehalten hat, was zu beurteilen Aufgabe des vorlegenden Gerichts ist.

⁽¹⁾ ABL C 102 vom 7.4.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 6. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Català de Contractes del Sector Públic — Spanien) — Consorci Sanitari del Maresme/ Corporació de Salut del Maresme i la Selva

(Rechtssache C-203/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 267 AEUV — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Gerichtseigenschaft der vorlegenden Einrichtung — Unabhängigkeit — Obligatorische Gerichtsbarkeit — Richtlinie 89/665/EWG — Art. 2 — Nachprüfungsstellen — Richtlinie 2004/18/EG — Art. 1 Abs. 8 und Art. 52 — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge — Begriff „öffentliche Einrichtung“ — Öffentliche Stellen — Einbeziehung)

(2015/C 389/08)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Català de Contractes del Sector Públic

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Consorci Sanitari del Maresme

Beklagte: Corporació de Salut del Maresme i la Selva

Tenor

1. Art. 1 Abs. 8 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Wirtschaftsteilnehmer“ in Unterabs. 2 dieser Bestimmung auch öffentliche Stellen erfasst, die sich somit an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen können, wenn und soweit sie berechtigt sind, auf einem Markt Leistungen gegen Entgelt anzubieten.
2. Art. 52 der Richtlinie 2004/18 ist dahin auszulegen, dass er zwar bestimmte Erfordernisse hinsichtlich der Festlegung der Bedingungen für die Eintragung der Wirtschaftsteilnehmer in die nationalen amtlichen Verzeichnisse und für die Zertifizierung enthält, doch die Bedingungen für die Eintragung dieser Wirtschaftsteilnehmer in die nationalen amtlichen Verzeichnisse oder für ihre Zulassung zur Zertifizierung sowie die insoweit bestehenden Rechte und Pflichten der öffentlichen Einrichtungen nicht abschließend festlegt. Die Richtlinie 2004/18 ist jedenfalls dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der einerseits nationale öffentliche Stellen, die berechtigt sind, die in der betreffenden Auftragsbekanntmachung angegebenen Bauleistungen, Waren oder Dienstleistungen anzubieten, nicht in diese Verzeichnisse eingetragen oder nicht zertifiziert werden können, während andererseits das Recht, sich an der betreffenden Ausschreibung zu beteiligen, allein den in diese Verzeichnisse eingetragenen oder zertifizierten Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten ist.

⁽¹⁾ ABl. C 235 vom 21.7.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 6. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des
Conseil d'État — Belgien) — Alain Laurent Brouillard/Jury du concours de recrutement de
référéndaires près la Cour de cassation, État belge**

(Rechtssache C-298/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Freizügigkeit — Art. 45 AEUV und 49 AEUV — Arbeitnehmer —
Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung — Richtlinie 2005/36/EG — Anerkennung von
Berufsqualifikationen — Begriff „reglementierter Beruf“ — Zulassung zu einem Auswahlverfahren zur
Einstellung von Referenten bei der Cour de cassation [Belgien])

(2015/C 389/09)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Alain Laurent Brouillard

Beklagte: Jury du concours de recrutement de référéndaires près la Cour de cassation, État belge

Tenor

1. Art. 45 AEUV ist dahin auszulegen, dass er anwendbar ist, wenn jemand, der — wie im Ausgangsverfahren — in dem Mitgliedstaat wohnt und arbeitet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, Inhaber eines in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Diploms ist und sich hierauf bei seiner Anmeldung zu einem Auswahlverfahren zur Einstellung von Referenten bei der Cour de cassation des erstgenannten Mitgliedstaats beruft, und dass diese Situation nicht unter Art. 45 Abs. 4 AEUV fällt.

2. Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist dahin auszulegen, dass das Amt eines Referenten bei der Cour de cassation kein „reglementierter Beruf“ im Sinne dieser Richtlinie 2005/36 ist.
3. Art. 45 AEUV ist dahin auszulegen, dass er unter Umständen wie denen des Ausgangsrechtsstreits dem nicht entgegensteht, dass der Prüfungsausschuss eines Auswahlverfahrens zur Einstellung von Referenten bei einem Gericht eines Mitgliedstaats bei der Prüfung einer Anmeldung eines Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats zu diesem Auswahlverfahren die Teilnahme daran vom Besitz der nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats erforderlichen Diplome oder von der Anerkennung der akademischen Gleichwertigkeit eines von der Universität eines anderen Mitgliedstaats erteilten Masterdiploms abhängig macht, ohne dabei sämtliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise sowie die einschlägige Berufserfahrung des Betroffenen in der Weise zu berücksichtigen, dass er die dadurch bescheinigten Berufsqualifikationen mit den durch die genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen vergleicht.

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 8.9.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 6. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Cluj — Rumänien) — SC Capoda Import-Export SRL/Registrul Auto Român, Benone-Nicolae Bejan

(Rechtssache C-354/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Freier Warenverkehr — Maßnahmen gleicher Wirkung — Waren, die sich in Deutschland im freien Verkehr befinden — Waren, die in Rumänien Genehmigungskontrollen unterliegen — Übereinstimmungsbescheinigung, die von einem Vertreter aus einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt wird — Bescheinigung, die als unzureichend angesehen wird, um die freie Vermarktung dieser Waren zu ermöglichen — Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung — Teilweise Unzulässigkeit)

(2015/C 389/10)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Cluj

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SC Capoda Import-Export SRL

Beklagte: Registrul Auto Român, Benone-Nicolae Bejan

Tenor

1. Art. 34 AEUV und Art. 31 Abs. 1 und 12 der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der des Ausgangsverfahrens, die die Vermarktung fabrikneuer Ersatzteile für Straßenfahrzeuge — im vorliegenden Fall Wasserpumpen und Kraftstofffilter — in einem Mitgliedstaat von der Durchführung eines Typgenehmigungsverfahrens oder Genehmigungsverfahrens in diesem Mitgliedstaat abhängig macht, nicht entgegenstehen, soweit diese Regelung auch Ausnahmen vorsieht, durch die gewährleistet werden kann, dass die in den anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellten und vermarkteten Teile von diesem Verfahren ausgenommen sind, oder — mangels solcher Ausnahmen — von den fraglichen Teilen ein erhebliches Risiko für das einwandfreie Funktionieren von Systemen, die für die Sicherheit des Fahrzeugs oder für seine Umweltwerte von wesentlicher Bedeutung sind, ausgehen kann und dieses Genehmigungsverfahren oder Typgenehmigungsverfahren unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist, um die Ziele des Schutzes der Straßenverkehrssicherheit und des Umweltschutzes zu erreichen.

2. Mangels einer unionsrechtlichen Regelung richten sich die Voraussetzungen für den Nachweis, dass solche Teile bereits genehmigt worden sind oder es sich um Originalteile bzw. qualitativ gleichwertige Teile handelt, vorbehaltlich der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität nach dem Recht der Mitgliedstaaten.

⁽¹⁾ ABl. C 361 vom 13.10.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší soud České republiky — Tschechische Republik) — Strafverfahren gegen Marie Matoušková, Gerichtskommissarin im Nachlassverfahren

(Rechtssache C-404/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung — Verordnung [EG] Nr. 2201/2003 — Art. 1 Abs. 1 Buchst. b — Sachlicher Anwendungsbereich — Vereinbarung zur Erbauseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den von einem Verfahrenspfleger vertretenen minderjährigen Kindern — Qualifizierung — Richterlicher Genehmigungsvorbehalt — Die elterliche Verantwortung betreffende Maßnahme oder Erbschaften betreffende Maßnahme)

(2015/C 389/11)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší soud České republiky

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Marie Matoušková, Gerichtskommissarin im Nachlassverfahren

Tenor

Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 ist dahin auszulegen, dass die Genehmigung einer Vereinbarung zur Erbauseinandersetzung, die ein für minderjährige Kinder bestellter Verfahrenspfleger für diese abgeschlossen hat, eine die Ausübung der elterlichen Verantwortung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung betreffende Maßnahme darstellt, die somit in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt, und nicht eine Erbschaften im Sinne von Art. 1 Abs. 3 Buchst. f dieser Verordnung betreffende Maßnahme, die vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 431 vom 1.12.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Family Division [England and Wales] — Vereinigtes Königreich) — A/B

(Rechtssache C-489/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung — Verordnung [EG] Nr. 2201/2003 — Rechtshängigkeit — Art. 16 und Art. 19 Abs. 1 und 3 — Verfahren der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in einem ersten Mitgliedstaat und Scheidungsverfahren in einem zweiten Mitgliedstaat — Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts — Begriff der „geklärten“ Zuständigkeit — Erledigung des ersten Verfahrens und Einleitung eines erneuten Scheidungsverfahrens im ersten Mitgliedstaat — Folgen — Zeitverschiebung zwischen den Mitgliedstaaten — Auswirkungen auf das Verfahren zur Anrufung der Gerichte)

(2015/C 389/12)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice, Family Division (England and Wales)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: A

Beklagter: B

Tenor

1. In Bezug auf Verfahren der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und der Ehescheidung, die zwischen denselben Parteien bei Gerichten zweier Mitgliedstaaten angestrengt wurden, ist Art. 19 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 dahin auszulegen, dass in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens, in der sich das Verfahren vor dem zuerst im ersten Mitgliedstaat angerufenen Gericht nach Anrufung des zweiten Gerichts im zweiten Mitgliedstaat erledigt hat, die Kriterien für die Rechtshängigkeit nicht mehr erfüllt sind und folglich die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts als nicht geklärt bzw. nicht feststehend anzusehen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 26.1.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 6. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud — Tschechische Republik) — Český telekomunikační úřad/T-Mobile Czech Republic a.s., Vodafone Czech Republic a.s.

(Rechtssache C-508/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2002/22/EG [Universaldienstrichtlinie] — Berechnung der Kosten der Universaldienstverpflichtungen — Berücksichtigung der Eigenkapitalrendite — Unmittelbare Wirkung — Zeitliche Anwendbarkeit)

(2015/C 389/13)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Český telekomunikační úřad

Kassationsbeschwerdegegnerinnen: T-Mobile Czech Republic a.s., Vodafone Czech Republic a.s.

Beteiligte: O2 Czech Republic a.s., vormals Telefónica Czech Republic a.s., UPC Česká republika s.r.o.

Tenor

1. Die Art. 12 und 13 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) sind dahin auszulegen, dass in den Nettokosten der Universaldienstverpflichtung der „angemessene Gewinn“ des Erbringers dieses Dienstes enthalten sein darf, der in der Eigenkapitalrendite besteht, die ein dem Erbringer des Universaldienstes vergleichbares Unternehmen zugrunde legen würde, um unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos zu entscheiden, ob es die betreffende Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse über den gesamten Zeitraum der Betrauung erbringt.
2. Die Art. 12 und 13 der Richtlinie 2002/22 sind dahin auszulegen, dass sie unmittelbare Wirkung entfalten und dass sich ein Einzeler vor einem nationalen Gericht unmittelbar auf sie berufen kann, um gegen eine Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde vorzugehen.
3. Die Richtlinie 2002/22 ist dahin auszulegen, dass sie nicht auf die Bestimmung der Höhe der Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen anwendbar ist, die das benannte Unternehmen im Zeitraum vor dem Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union, also vom 1. Januar bis zum 30. April des Jahres 2004, erbracht hat.

⁽¹⁾ ABl. C 56 vom 16.2.2015.

Rechtsmittel, eingelegt am 24. November 2014 von Giorgio Giorgis gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 25. September 2014 in der Rechtssache T-474/12, Giorgio Giorgis/ Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-531/14 P)

(2015/C 389/14)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Giorgio Giorgis (Prozessbevollmächtigte: I. M. Prado, A. Tornato, avvocati)

Andere Parteien des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Comigel SAS

Mit Beschluss vom 2. September 2015 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) das Rechtsmittel zurückgewiesen und Herrn Giorgio Giorgis seine eigenen Kosten auferlegt.

Rechtsmittel, eingelegt am 29. Juli 2015 von der Yoshida Metal Industry Co. Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 21. Mai 2015 in den verbundenen Rechtssachen T-331/10 RENV und T-416/10 RENV: Yoshida Metal Industry Co. Ltd/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

(Rechtssache C-421/15 P)

(2015/C 389/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Yoshida Metal Industry Co. Ltd (Prozessbevollmächtigte: J. Cohen, Solicitor, G. Hobbs, QC, T. St Quintin, Barrister)

Andere Parteien des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), Pi-Design AG, Bodum France, Bodum Logistics A/S

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt, über den Hauptantrag wie folgt zu entscheiden:

- a) Die Entscheidung der Siebten Kammer des Gerichts des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Mai 2015 in den verbundenen Rechtssachen T-331/10 RENV und T-416/10 RENV wird aufgehoben.
- b) Die auf Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 20. Mai 2010 in der Sache R 1235/2008-1 gerichtete Klage der Rechtsmittelführerin vor dem Gericht ist zulässig, und die Entscheidung wird aufgehoben.
- c) Die auf Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 20. Mai 2010 in der Sache R 1237/2008-1 gerichtete Klage der Rechtsmittelführerin vor dem Gericht ist zulässig, und die Entscheidung wird aufgehoben.
- d) Das HABM und die Streithelfer tragen ihre eigenen Kosten und die der Rechtsmittelführerin durch das Verfahren entstandenen Kosten, einschließlich der Kosten, über die die Entscheidung im Urteil des Gerichtshofs vom 6. März 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-337/12 P und C-340/12 P, EU:C:2014:129, vorbehalten blieb.

Sollte der Gerichtshof dem Hauptantrag nicht stattgeben, wird beantragt, über den Hilfsantrag wie folgt zu entscheiden:

- a) Die Entscheidung der Siebten Kammer des Gerichts des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Mai 2015 in den verbundenen Rechtssachen T-331/10 RENV und T-416/10 RENV wird in Bezug auf folgende Waren, für die die Gemeinschaftsmarken Nrn. 1371244 und 1372580 eingetragen sind, aufgehoben: in Klasse 8 Schleifsteine und Halter für Schleifsteine; in Klasse 21 Haushalts- oder Küchenbehälter, nicht aus Edelmetall oder damit beschichtet, und Messerblocks zum Einstecken von Messern.
- b) Die auf Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 20. Mai 2010 in der Sache R 1235/2008-1 gerichtete Klage der Rechtsmittelführerin vor dem Gericht ist zulässig, und die Entscheidung wird in Bezug auf folgende Waren, für die die Gemeinschaftsmarke Nr. 1371244 eingetragen ist, aufgehoben: Klasse 8, Schleifsteine und Halter für Schleifsteine; Klasse 21, Haushalts- oder Küchenbehälter, nicht aus Edelmetall oder damit beschichtet, und Messerblocks zum Einstecken von Messern.

- c) Die auf Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 20. Mai 2010 in der Sache R 1237/2008-1 gerichtete Klage der Rechtsmittelführerin vor dem Gericht ist zulässig, und die Entscheidung wird in Bezug auf folgende Waren, für die die Gemeinschaftsmarke Nr. 1372580 eingetragen ist, aufgehoben: Klasse 8, Schleifsteine und Halter für Schleifsteine; Klasse 21, Haushalts- oder Küchenbehälter, nicht aus Edelmetall oder damit beschichtet, und Messerblocks zum Einstecken von Messern.
- d) Das HABM und die Streithelfer tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten, die der Rechtsmittelführerin durch das Verfahren entstanden sind, einschließlich der Kosten, über die die Entscheidung im Urteil des Gerichtshofs vom 6. März 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-337/12 P und C-340/12 P, EU:C:2014:129, vorbehalten blieb.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf zwei Gründe.

- a) Erstens habe das Gericht gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung (¹) verstoßen, indem es diese Vorschrift in Bezug auf die in den fraglichen Gemeinschaftsmarken grafisch dargestellten Zeichen falsch ausgelegt und infolgedessen falsch angewandt habe.
- b) Zweitens habe das Gericht überdies oder alternativ gegen Art. 52 Abs. 3 der Verordnung verstoßen, indem es die Anwendbarkeit von Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii nicht in Bezug auf jede der verschiedenen Kategorien von Waren geprüft habe, für die die in den Gemeinschaftsmarken grafisch dargestellten Zeichen eingetragen seien.

Zur Stützung des ersten Rechtsmittelgrundes (zusammengefasst):

Das Gericht sei in Rn. [39] des angefochtenen Urteils zu dem Ergebnis gekommen, dass Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii für jedes zwei- oder dreidimensionale Zeichen gelte, wenn alle wesentlichen Merkmale des Zeichens eine technische Funktion erfüllten. Dieses Ergebnis und seine Anwendung auf die in Rede stehenden Gemeinschaftsmarken beruhten jedoch darauf, dass das Gericht zu Unrecht von der Feststellung in Rn. [48] des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-48/09 P, *Lego Juris/HABM*, EU:C:2010:516, abgewichen sei (und sie somit verworfen habe), wonach Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii die Eintragung eines Zeichens als Marke nicht allein deshalb verhindere, „weil [es] Gebrauchseigenschaften aufweist“, und die Wörter „ausschließlich“ und „erforderlich“ der Beschränkung des Anwendungsbereichs von Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii auf Zeichen dienen, die „Warenformen ... sind, durch die nur eine technische Lösung verkörpert wird“.

Das Gericht hätte wie in der Rechtssache *Lego* zu dem Ergebnis kommen müssen, dass Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii für zwei- oder dreidimensionale Zeichen kein rechtliches Erfordernis aufstelle, wonach sie nicht funktionell sein dürften, und nicht die Eintragung „hybrider Zeichen“ verhindere, die signifikante dekorative Designbestandteile enthielten, durch die nicht „nur eine technische Lösung verkörpert wird“, sondern die auch eine Unterscheidungsfunktion erfüllten, wie sie Marken aufweisen sollten. Das Gericht sei jedoch zu Unrecht von den einschlägigen rechtlichen Kriterien für die Anwendung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii abgewichen (und habe sie somit verworfen), indem es nicht auf der Grundlage vorgegangen sei, dass die in den Gemeinschaftsmarken grafisch dargestellten Zeichen „hybride Zeichen“ mit dekorativen Designbestandteilen (visuell signifikanten Strukturen, die das Auge des Betrachters als durch Einkerbungen und deren Färbung hervorgerufene schwarze Punkte wahrnehme) seien, die — wie durch die in Rn. [5] des angefochtenen Urteils angeführte Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 31. Oktober 2001 bestätigt werde — Unterscheidungskraft besäßen.

Hätte das Gericht Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii nicht durch die Wahl und Anwendung eines fehlerhaften Ansatzes in Bezug darauf, dass Einkerbungen zugleich funktionell und unterscheidungskräftig für die in den fraglichen Gemeinschaftsmarken grafisch dargestellten Zeichen sein könnten, falsch ausgelegt und infolgedessen falsch angewandt, hätte es zu dem Ergebnis kommen müssen, dass die in Rede stehenden Zeichen durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht von der Eintragung ausgeschlossen seien, so dass die Entscheidungen der Ersten Beschwerdekammer des HABM falsch seien und aufgehoben werden müssten.

Zur Stützung des zweiten Rechtsmittelgrundes (zusammengefasst):

Das Gericht hätte nach Art. 52 Abs. 3 der Verordnung prüfen müssen, ob die in den Gemeinschaftsmarken grafisch dargestellten Zeichen nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii als „Warenformen ... , durch die nur eine technische Lösung verkörpert wird“ (wie es in Rn. [48] des Urteils *Lego* des Gerichtshofs heie), in Bezug auf alle oder nur einen Teil der verschiedenen Warenkategorien, für die die Zeichen eingetragen worden seien, nichtig seien und, wenn ja, in Bezug auf welche. Das Gericht sei auf dieses grundlegende Erfordernis nicht eingegangen oder habe ihm nicht entsprochen und habe damit Feststellungen unterlassen, von denen die Rechtmäßigkeit seiner Schlussfolgerung im Rahmen von Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii notwendigerweise abhängt.

Darüber hinaus könne das Gericht jedenfalls durch die Anwendung der seiner Schlussfolgerung im Rahmen von Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii zugrunde liegenden Erwägungen auf alle Waren ohne Griff, für die die in den Gemeinschaftsmarken grafisch dargestellten Zeichen eingetragen worden seien, dem grundlegenden Erfordernis von Art. 52 Abs. 3 nicht Genüge getan haben. Die Zeichen seien insbesondere für folgende Kategorien von Waren ohne Griff eingetragen worden, bei denen die Heranziehung der Schlussfolgerung des Gerichts im Rahmen von Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii den Anforderungen von Art. 52 Abs. 3 rechtlich nicht entspreche: in Klasse 8 Schleifsteine und Halter für Schleifsteine; in Klasse 21 Haushalts- oder Küchenbehälter, nicht aus Edelmetall oder damit beschichtet, und Messerblocks zum Einstecken von Messern.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Krajský soud v Ostravě (Tschechische Republik), eingereicht am
18. August 2015 — Ivo Muladi/Krajský úřad Moravskoslezského kraje**

(Rechtssache C-447/15)

(2015/C 389/16)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Krajský soud v Ostravě

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ivo Muladi

Beklagter: Krajský úřad Moravskoslezského kraje

Vorlagefrage

Steht Art. 4 der Richtlinie 2003/59/EG⁽¹⁾ einer nationalen Regelung entgegen, die zusätzliche Bedingungen für die Befreiung von der für Kraftfahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr geltenden Pflicht zu einer Grundqualifikation festlegt?

⁽¹⁾ ABl. L 226, S. 4.

**Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen Landesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am
24. August 2015 — Jürgen Webb-Sämman gegen Christopher Seagon (Insolvenzverwalter über das
Vermögen der Baumarkt Praktiker DIY GmbH)**

(Rechtssache C-454/15)

(2015/C 389/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Hessisches Landesarbeitsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Jürgen Webb-Sämman

Beklagter: Christopher Seagon (Insolvenzverwalter über das Vermögen der Baumarkt Praktiker DIY GmbH)

Vorlagefrage

Verstößt ein nationales Verständnis einer Regelung, wonach fällige Lohnansprüche, die dem Arbeitgeber zur Verwahrung überlassen wurden, um sie zu einem Stichtag an eine Pensionskasse zu zahlen, von diesem aber nicht auf ein gesondertes Konto eingezahlt wurden und deshalb dem Aussonderungsrecht gem. § 47 InsO entzogen sind, gegen die Regelung des Art. 8 RL 2008/94/EG⁽¹⁾ bzw. das übrige Unionsrecht?

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers, ABl. L 283, S. 36.

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am
28. August 2015 — BASF SE gegen Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-456/15)

(2015/C 389/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: BASF SE

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Vorlagefragen

1. Ist der Beschluss 2013/448/EU ⁽¹⁾ ungültig und verstößt er gegen die Ziele der Richtlinie 2003/87/EG, soweit dieser den einheitlichen sektorübergreifenden Korrekturfaktor so festlegt, dass bei der Ermittlung der jährlichen Höchstmenge an Zertifikaten gemäß Art. 10a Abs. 5 der RL 2003/87/EG (Industrie-Cap) die Emissionen von Restgasen, die zur Stromerzeugung eingesetzt werden und die Emissionen, die auf die Wärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen entfallen, nicht einbezogen wurden?
2. Ist der Beschluss 2013/448/EU ungültig und verstößt er gegen die Ziele der Richtlinie 2003/87/EG, soweit er eine Asymmetrie schafft, indem Emissionen im Zusammenhang mit der Verbrennung von Restgasen und mit Kraft-Wärme-Kopplung erzeugter Wärme aus der Berechnungsgrundlage in Artikel 10a Abs. 5, 2. Gedankenstrich Unterabsatz a) und b) ausgeschlossen werden, während eine kostenlose Zuteilung in Bezug auf sie gemäß Art. 10a Abs. 1 und Art. 10a Abs. 4 der Richtlinie 2003/87/EG und gemäß Beschluss 2011/278 EU ⁽²⁾ einer nicht unter Art. 10a Abs. 3 der Richtlinie 2003/87/EG fallenden Anlage zusteht?
3. Ist der Beschluss 2013/448/EU ungültig und verstößt er gegen die Ziele der Richtlinie 2003/87/EG, soweit dieser den einheitlichen sektorübergreifenden Korrekturfaktor so festlegt, dass bei der Ermittlung der jährlichen Höchstmenge an Zertifikaten gemäß Art. 10a Abs. 5 der RL 2003/87/EG (Industrie-Cap) Emissionen von erst in der 2. Handelsperiode emissionshandelspflichtig gewordenen Anlagen sowie von über einen „opt in“ in den Emissionshandel einbezogenen Anlagen nicht berücksichtigt wurden?
4. Ist der Beschluss 2013/448/EU ungültig und verstößt er gegen die Ziele der Richtlinie 2003/87/EG, soweit dieser den einheitlichen sektorübergreifenden Korrekturfaktor so festlegt, dass bei der Ermittlung der jährlichen Höchstmenge an Zertifikaten gemäß Art. 10a Abs. 5 der RL 2003/87/EG (Industrie-Cap) Emissionen von bis zum 30. Juni 2011 geschlossenen Anlagen als Abzugsposten berücksichtigt wurden, während die Emissionen von Anlagen, die erst in der 2. Handelsperiode ihren Betrieb aufgenommen haben, nicht einbezogen wurden?
5. Ist der Beschluss 2013/448/EU ungültig und verstößt er gegen die in Artikel 298 AEUV und Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegten rechtsstaatlichen Prinzipien des ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns, soweit dieser den einheitlichen sektorübergreifenden Korrekturfaktor festlegt, weil die Berechnung des Korrekturfaktors nicht offengelegt wurde?

⁽¹⁾ 2013/448/EU: Beschluss der Kommission vom 5. September 2013 über nationale Umsetzungsmaßnahmen für die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 240, S. 27.

⁽²⁾ 2011/278/EU: Beschluss der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 2772), ABl. L 130, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am
28. August 2015 — Schaefer Kalk GmbH & Co. KG gegen Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-460/15)

(2015/C 389/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Schaefer Kalk GmbH & Co. KG

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Vorlagefragen

1. Ist die Verordnung (EU) Nr. 601/2012 ⁽¹⁾ der Kommission ungültig und verstößt sie gegen die Ziele der Richtlinie 2003/87/EG ⁽²⁾, soweit sie in Art. 49 Abs. 1 Satz 2 bestimmt, dass CO₂, welches nicht im Sinne von Art. 49 Abs. 1 Satz 1 weitergeleitet wird, als Emission der das CO₂ produzierenden Anlage gilt?
2. Ist die Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission ungültig und verstößt sie gegen die Ziele der Richtlinie 2003/87/EG, soweit sie in Anhang IV Abschnitt 10 bestimmt, dass CO₂, welches zur Herstellung von gefälltem Kalziumkarbonat (PCC) an eine andere Anlage weitergeleitet wird, als Emission der das CO₂ produzierenden Anlage gilt?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission vom 21. Juni 2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABL L 181, S. 30.

⁽²⁾ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABL L 275, S. 32.

Rechtsmittel, eingelegt am 4. September 2015 von FSL Holdings, der Firma Léon Van Parys und der Pacific Fruit Company Italy SpA gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 16. Juni 2015 in der Rechtssache T-655/11, FSL Holdings u. a./Europäische Kommission

(Rechtssache C-469/15 P)

(2015/C 389/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: FSL Holdings, Firma Léon Van Parys und Pacific Fruit Company Italy SpA (Prozessbevollmächtigte: P. Vlaeminck, C. Verdonck, B. Van Vooren und J. Auwerx, advocaten)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das angefochtene Urteil aufgrund der Verwendung von Beweisen, die unter völliger Missachtung des zu ihrer Gewinnung aufgestellten Verfahrens erhoben wurden, und der falschen Anwendung der Kronzeugenregelung von 2002 aufzuheben und demzufolge den Beschluss der Kommission vom 12. Oktober 2011 insgesamt für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, das angefochtene Urteil teilweise aufzuheben, soweit das Gericht keine umfassende gerichtliche Prüfung der ihnen gegenüber verhängten Geldbuße vorgenommen hat, und in der Folge die Geldbuße, wie sie in dem angefochtenen Urteil festgesetzt wurde, wesentlich herabzusetzen;

- weiter hilfsweise, das angefochtene Urteil teilweise aufzuheben, soweit das Gericht nicht ordnungsgemäß dargetan hat, dass der Verstoß eine Einschränkung des Wettbewerbs bezweckt oder bewirkt hatte, und demzufolge die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen, sofern sich der Gerichtshof nicht für hinreichend informiert hält, um den Beschluss der Kommission für nichtig zu erklären;
- der Kommission in jedem Fall die ihnen im Verfahren vor dem Gerichtshof und dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen stützen ihr Rechtsmittel auf vier Rechtsmittelgründe.

- Erstens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen und gegen ihre Verteidigungsrechte und gegen wesentliche Verfahrenserfordernisse verstoßen, indem es ihre Rüge hinsichtlich der rechtswidrigen Übermittlung der von den italienischen Steuerbehörden bei einer innerstaatlichen Steuerprüfung erlangten Dokumente an die Kommission und hinsichtlich der Folgen einer solchen Rechtswidrigkeit zurückgewiesen habe. Zunächst habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es entschieden habe, dass die Kommission keiner gesonderten unionsrechtlichen Verpflichtung dahin gehend unterliege, die grundlegenden Verteidigungsrechte vor einer unabänderlichen Beeinträchtigung in der Verwaltungsphase einer Wettbewerbsüberprüfung zu schützen. Sodann habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es den Verstoß der Kommission gegen ihre Verteidigungsrechte und die wesentlichen Verfahrenserfordernisse, wie sie in Art. 12 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 ⁽¹⁾ niedergelegt seien, nicht beachtet habe. Schließlich habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es die klare Bedeutung der ihm vorgelegten Beweise verfälscht habe, als es entschieden habe, dass die rechtswidrige Erlangung der von der Kommission als Beweise verwendeten Dokumente irrelevant sei.
- Zweitens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es die Kommission nicht für die Anwendung der Kronzeugenregelung auf die Kronzeugin in Bezug auf Südeuropa gerügt und daher die Kronzeugenregelung von 2002 nicht kohärent angewandt habe. Insbesondere hätte die Kronzeugenregelung auf die Kronzeugin nicht in Bezug auf Südeuropa angewandt werden dürfen, weshalb alle mündlichen Aussagen der Kronzeugin und die durch die auf diesen mündlichen Aussagen beruhenden Informationsanfragen erlangten Informationen aus den Akten der vorliegenden Rechtssache hätten entfernt werden müssen.
- Drittens, hilfsweise, habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, da es trotz der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung nach Art. 31 der Verordnung Nr. 1/2003 und trotz des Grundsatzes effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes nach Art. 6 EMRK und Art. 47 der Charta keinen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gegen eine ihnen gegenüber von der Kommission verhängte Geldbuße mit Strafcharakter gewährt habe. Da ihnen das Gericht keinen solchen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gewährt habe, habe es zudem die Geldbuße falsch berechnet.
- Viertens, weiter hilfsweise, habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es den Begriff des bezweckten Verstoßes falsch ausgelegt habe, was auch zu einer fehlerhaften rechtlichen Einordnung des Sachverhalts und zu einer Verletzung ihrer Verteidigungsrechte geführt habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Općinski sud u Novom Zagrebu (Kroatien), eingereicht am
11. September 2015 — Ibrica Zulfikarpašić/Slaven Gajera**

(Rechtssache C-484/15)

(2015/C 389/21)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Vorlegendes Gericht

Općinski sud u Novom Zagrebu, stalna služba u Samoboru

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ibrica Zulfikarpašić

Beklagter: Slaven Gajer

Vorlagefrage

Sind die Bestimmungen des Zwangsvollstreckungsgesetzes über den Europäischen Vollstreckungstitel mit der Verordnung Nr. 805/2004⁽¹⁾ vereinbar, umfasst also in der Republik Kroatien der Begriff „Gericht“ in Bezug auf den Erlass eines Vollstreckungsbefehls aufgrund einer Urkunde im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens die Notare, können die Notare für rechtskräftige und vollstreckbare Vollstreckungsbefehle, die auf öffentliche Urkunden gestützt sind, Bestätigungen als Europäischer Vollstreckungstitel ausstellen, also Bestätigungen, die ausgestellt werden, wenn die genannten Vollstreckungsbefehle nicht angefochten worden sind, und, sollte die Frage verneint werden, können die Gerichte Bestätigungen als Europäischer Vollstreckungstitel für von einem Notar erlassene rechtskräftige und vollstreckbare Vollstreckungsbefehle, die auf öffentliche Urkunden gestützt sind, ausstellen, wenn diese Vollstreckungsbefehle nach ihrem Inhalt unbestrittene Forderungen betreffen, und wenn ja, welches Formular ist zu verwenden?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (Abl. L 143, S. 15).

Klage, eingereicht am 14. September 2015 — Europäische Kommission/Republik Bulgarien

(Rechtssache C-488/15)

(2015/C 389/22)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Kružíková, E. Manhaeve, S. Petrova)

Beklagte: Republik Bulgarien

Anträge

Die Europäische Kommission beantragt,

- in Bezug auf die systematische und von 2007 bis mindestens einschließlich 2013 andauernde Nichteinhaltung sowohl der Jahres- als auch der Tagesgrenzwerte für PM10 in den folgenden Gebieten und Ballungsräumen: BG0001 Ballungsraum Sofia; BG0002 Ballungsraum Plovdiv; BG0004 Nordbulgarien; BG0005 Südwestbulgarien und BG0006 Südostbulgarien
- sowie in Bezug auf die systematische und von 2007 bis mindestens einschließlich 2013 andauernde Nichteinhaltung des Tagesgrenzwertes für PM10 und auch die Nichteinhaltung des Jahresgrenzwertes für PM10 in den Jahren 2007, 2008 und von 2010 bis mindestens einschließlich 2013 im Gebiet BG0003 Varna

- und mangels ergänzender Informationen, die belegen, dass sich an dieser Situation der Nichteinhaltung der Tages- und Jahresgrenzwerte für PM10 in den oben genannten Gebieten und Ballungsräumen etwas geändert hat, festzustellen, dass Bulgarien weiterhin gegen seine Verpflichtungen aus Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI der Richtlinie ⁽¹⁾ verstößt;
- im Hinblick darauf, dass ausweislich des letzten Jahresberichts über die Luftqualität für 2013 die Überschreitungen sowohl der Jahres- als auch der Tagesgrenzwerte für PM10 in allen oben genannten Gebieten und Ballungsräumen fortbestehen, ferner festzustellen, dass die Republik Bulgarien ihren Verpflichtungen aus Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie und insbesondere der Verpflichtung, den Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich zu halten, nicht nachgekommen ist und dieser Verstoß noch immer andauert;
- der Republik Bulgarien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Auf der Grundlage der letzten vorgestellten Jahresberichte über die Luftqualität sowie aufgrund der Antworten der bulgarischen Behörden auf die mit Gründen versehene Stellungnahme ist die Kommission der Ansicht, dass die Republik Bulgarien bis dato ihren Verpflichtungen aus Art. 13 Abs. 1 betreffend die Einhaltung der Jahres- und Tagesgrenzwerte für das Vorhandensein von Mikrostaubpartikeln in der Luft (PM10) sowie aus Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie in Bezug auf die Verpflichtung zur Ausarbeitung von Luftqualitätsplänen, um den Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich zu halten, nicht nachgekommen sei.

Die Kommission erachtet es für notwendig, den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen, damit dieser feststelle, dass die Republik Bulgarien gegen diese Vorschriften der Richtlinie verstoßen habe.

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152, S. 1).

Rechtsmittel der Westfälische Drahtindustrie GmbH u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 15. Juli 2015 in der Rechtssache T-393/10, Westfälische Drahtindustrie GmbH u. a. gegen Europäische Kommission, eingelegt am 30. September 2015

(Rechtssache C-523/15 P)

(2015/C 389/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: Westfälische Drahtindustrie GmbH, Westfälische Drahtindustrie Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Pampus Industriebeteiligungen GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigter: C. Stadler, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäische Kommission

Anträge der Rechtsmittelführerinnen

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

1. das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als die Rechtsmittelführerinnen durch das Urteil beschwert sind;

2. hilfsweise, das angefochtene Urteil vollständig aufzuheben und Art. 2 Nr. 8 der Entscheidung K(2010)4387 endg. der Kommission vom 30. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38.344 — Spannstahl) in der durch den Beschluss K(2010) 6676 endgültig der Kommission vom 30. September 2010 und durch den Beschluss C(2011) 2269 final der Kommission vom 4. April 2011 geänderten Fassung sowie das Schreiben des Generaldirektors der Generaldirektion Wettbewerb vom 14. Februar 2011, für nichtig zu erklären, soweit die Rechtsmittelführerinnen betroffen sind;

hilfsweise, die in Art. 2 Nr. 8 der vorgenannten Kommissionsentscheidung gegen die Rechtsmittelführerinnen verhängte Geldbuße herabzusetzen,

3. hilfsweise zu den Anträgen in Ziffer 1 und 2, die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen,
4. der Beklagten im Ausgangsverfahren die Kosten des gesamten Rechtsstreits aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil der 6. Kammer des Gerichts der Europäischen Union vom 15. Juli 2015.

Die Westfälische Drahtindustrie GmbH, die Westfälische Drahtindustrie Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG und die Pampus Industriebeteiligungen GmbH & Co. KG stützen ihr Rechtsmittel auf folgende Gründe:

Erstens verstoße das Gericht gegen Art. 261 AEUV und Art. 31 VO 1/2003⁽¹⁾, das System der Zuständigkeitsverteilung und des institutionellen Gleichgewichts sowie gegen das Gebot der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes, da es die Grenzen der ihm eingeräumten Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung verkenne und in der Sache nicht die angefochtene Kommissionsentscheidung überprüfe, sondern eine eigene unabhängige Bußgeldentscheidung getroffen habe. Hierdurch setze es sich an die Stelle der Verwaltung und entziehe den Rechtsmittelführerinnen die Möglichkeit, sich gegen unrichtige Tatsachenfeststellungen zur Wehr zu setzen, da die gegen Entscheidungen des Gerichts gegebenen Rechtsmittel auf Rechtsfragen beschränkt sind.

Zweitens verletze das angefochtene Urteil Art. 261 AEUV und Art. 31 VO 1/2003 insoweit, als das Gericht den maßgeblichen Zeitpunkt zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage verkenne und im Rahmen der — wie vorstehend dargestellt zudem unrichtigen — Ausübung der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung auf die rechtliche und tatsächliche Situation zum Zeitpunkt seiner Entscheidung bzw. auf in den Jahren 2011 bis 2013 und damit nach Erlass der angefochtenen Kommissionsentscheidung eingetretene Tatsachen abstelle. Die von dem Gericht als „in diesem Sinne“ zu verstehend angeführten Entscheidungen würden dessen Auffassung nicht belegen, vielmehr werde aus der Entscheidungspraxis der europäischen Gerichte deutlich, dass zusätzliche Informationen zum einen nur zugunsten der betroffenen Unternehmen und zum anderen nur dann berücksichtigt werden dürften, wenn diese bereits zum Zeitpunkt der Kommissionsentscheidung vorlagen.

Drittens verletze das Gericht durch Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Gebot der Gleichbehandlung die Grundrechte der Rechtsmittelführerinnen. Indem es den zu Ziffer 35 der Bußgeldleitlinien aufgestellten Grundsatz außer Acht lasse, dass es Unternehmen, die auf eine ratenweise Zahlung der Geldbuße angewiesen sind, möglich sein muss, diese in der Regel in 3-5 Jahren zu begleichen, erlege es den Rechtsmittelführerinnen eine unangemessene Geldbuße auf, die diese allenfalls über einen extrem langen Zeitraum abbezahlen könnten. Zudem verkenne es im Rahmen seiner Analyse des Gebotes der Gleichbehandlung im Hinblick auf die Anwendung der zu Ziffer 35 der Bußgeldleitlinien entwickelten Grundsätze sowie betreffend den maßgeblichen Zeitpunkt die Vergleichbarkeit der Sachverhalte.

Schließlich verletze das Gericht mit dem angefochtenen Urteil auch das Verfahrensgrundrecht auf Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes der Rechtsmittelführerinnen, indem es sich im Rahmen der Ausübung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung auf die von der Kommission angestellten Berechnungen der Geldbuße und die von den Parteien vorgebrachten Tatsachen zurückziehe. Dies könne der im Rahmen eines effektiven Rechtsschutzes gegen Bußgeldentscheidungen der Kommission erforderlichen vollständigen und ohne Einschränkungen vorzunehmenden Nachprüfung durch eine neutrale Instanz nicht genügen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln; ABl. L 1, S. 1.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 25. September 2015 — PPG und SNF/ECHA

(Rechtssache T-268/10 RENV) ⁽¹⁾

(REACH — Ermittlung von Acrylamid als besonders besorgniserregender Stoff — Zwischenprodukte — Nichtigkeitsklage — Unmittelbare Betroffenheit — Zulässigkeit — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung)

(2015/C 389/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerinnen: Polyelectrolyte Producers Group GEIE (PPG) (Brüssel, Belgien) und SNF SAS (Andrézieux-Bouthéon, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Cana, D. Abrahams und E. Mullier)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (ECHA) (Prozessbevollmächtigte: M. Heikkilä, W. Broere und T. Zbihlej im Beistand der Rechtsanwälte J. Stuyck und A.-M. Vandromme)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigter: B. Koopman) und Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Kukovec, E. Manhaeve und K. Talabér Ritz)

Gegenstand

Aufhebung der nach Art. 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2006 L 396, S. 1) erlassenen Entscheidung der ECHA, mit der Acrylamid (EG-Nr. 201-173-7) als Stoff ermittelt wurde, der die Kriterien nach Art. 57 dieser Verordnung erfüllt

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Polyelectrolyte Producers Group GEIE (PPG) und die SNF SAS tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA).
3. Das Königreich der Niederlande und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 274 vom 9.10.2010.

Urteil des Gerichts vom 24. September 2015 — TV2/Danmark/Kommission**(Rechtssache T-674/11) ⁽¹⁾*****(Staatliche Beihilfen — Öffentlich-rechtlicher Rundfunk — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Beihilfe, die von den dänischen Behörden zugunsten der dänischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt TV2/Danmark gewährt worden ist — Öffentliche Mittel zum Ausgleich der mit der Erfüllung von Gemeinwohlverpflichtungen verbundenen Kosten — Begriff der Beihilfe — Urteil Altmark)***

(2015/C 389/25)

Verfahrenssprache: Dänisch

Parteien*Klägerin:* TV2/Danmark A/S (Odense, Dänemark) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Koktvedgaard)*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky, C. Støvlbæk und U. Nielsen)*Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin:* Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Vang und V. Pasternak Jørgensen, dann V. Pasternak Jørgensen im Beistand von Rechtsanwalt K. Lundgaard Hansen und schließlich C. Thorning im Beistand der Rechtsanwälte K. Lundgaard Hansen und R. Holdgaard)*Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:* Viasat Broadcasting UK Ltd (West Drayton, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Kalsmose-Hjelmborg und M. Honoré)**Gegenstand**

Teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/839/EU der Kommission vom 20. April 2011 zu den Maßnahmen Dänemarks (Beihilfe C 2/03) zugunsten von TV2/Danmark (Abl. L 340, S. 1)

Tenor

1. Der Beschluss 2011/839/EU der Kommission vom 20. April 2011 zu den Maßnahmen Dänemarks (Beihilfe C 2/03) zugunsten von TV2/Danmark wird für nichtig erklärt, soweit die Kommission die über den Fonds TV2 an die TV2/Danmark gezahlten Werbeeinnahmen der Jahre 1995 und 1996 als staatliche Beihilfen angesehen hat.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die TV2/Danmark A/S trägt ihre eigenen Kosten sowie drei Viertel der Kosten der Europäischen Kommission.
4. Die Kommission trägt ein Viertel ihrer eigenen Kosten.
5. Das Königreich Dänemark und die Viasat Broadcasting UK Ltd tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 80 vom 17.3.2012.

Urteil des Gerichts vom 24. September 2015 — Viasat Broadcasting UK/Kommission**(Rechtssache T-125/12) ⁽¹⁾****(Staatliche Beihilfen — Öffentlich-rechtlicher Rundfunk — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Beihilfe, die von den dänischen Behörden zugunsten der dänischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt TV2/Danmark gewährt worden ist — Öffentliche Mittel zum Ausgleich der mit der Erfüllung von Gemeinwohlverpflichtungen verbundenen Kosten — Zulässigkeit einer Beihilfe — Urteil Altmark)**

(2015/C 389/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Viasat Broadcasting UK Ltd (West Drayton, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Kalsmose-Hjelmberg und M. Honoré)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und B. Stromsky)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Vang und V. Pasternak Jørgensen, dann V. Pasternak Jørgensen im Beistand von Rechtsanwalt K. Lundgaard Hansen und schließlich C. Thorning im Beistand der Rechtsanwälte K. Lundgaard Hansen und R. Holdgaard) und TV2/Danmark A/S (Odense, Dänemark) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Koktvedgaard)

Gegenstand

Teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/839/EU der Kommission vom 20. April 2011 zu den Maßnahmen Dänemarks (Beihilfe C 2/03) zugunsten von TV2/Danmark (ABl. L 340, S. 1)

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt, soweit die Klage darauf gerichtet ist, den Beschluss 2011/839/EU der Kommission vom 20. April 2011 zu den Maßnahmen Dänemarks (Beihilfe C 2/03) zugunsten von TV2/Danmark insoweit für nichtig zu erklären, als die Kommission die über den Fonds TV2 an die TV2/Danmark A/S gezahlten Werbeeinnahmen der Jahre 1995 und 1996 als staatliche Beihilfen angesehen hat.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Viasat Broadcasting UK Ltd trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
4. Das Königreich Dänemark trägt seine eigenen Kosten.
5. Die TV2/Danmark trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 12.5.2012.

Urteil des Gerichts vom 30. September 2015 — Anagnostakis/Kommission**(Rechtssache T-450/12) ⁽¹⁾****(Institutionelles Recht — Europäische Bürgerinitiative — Wirtschafts- und Währungspolitik — Nichtrückzahlung der Staatsschulden — Verankerung des Grundsatzes der „Notlage“ — Ablehnung der Registrierung — Befugnisse der Kommission — Begründungspflicht)**

(2015/C 389/27)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien**Kläger:** Alexios Anagnostakis (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Anagnostakis)**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Krämer und M. Konstantinidis)**Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2012) 6289 final der Kommission vom 6. September 2012, mit dem der Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Eine Million Unterschriften für ein Europa der Solidarität“ abgelehnt wurde, der der Kommission am 13. Juli 2012 übermittelt worden war

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Alexios Anagnostakis trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 399 vom 22.12.2012.

Urteil des Gerichts vom 23. September 2015 — Appelrath-Cüpper/HABM — Ann Christine Lizenzmanagement (AC)**(Rechtssache T-60/13) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke AC — Ältere nationale und internationale Bildmarken AC ANN CHRISTINE und ältere Gemeinschaftsbildmarken AC ANN CHRISTINE OCEAN und AC ANN CHRISTINE INTIMATE — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2015/C 389/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Klägerin:** Reiner Appelrath-Cüpper Nachf. GmbH (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt C. Schumann und Rechtsanwältin A. Berger)**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Ann Christine Lizenzmanagement GmbH & Co. KG (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Hartmann, N. Voß und S. Fröhlich)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 28. November 2012 (Sache R 108/2012-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Ann Christine Lizenzmanagement GmbH & Co. KG und der Reiner Appelrath-Cüpper Nachf. GmbH

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 28. November 2012 (Sache R 108/2012-4) wird aufgehoben, soweit sie dem Widerspruch der Ann Christine Lizenzmanagement GmbH & Co. KG teilweise stattgegeben hat.
2. Das HABM trägt seine eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten der Reiner Appelrath-Cüpper Nachf. GmbH.
3. Die Ann Christine Lizenzmanagement GmbH & Co. KG trägt ihre eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten, die der Reiner Appelrath-Cüpper Nachf. GmbH für die Zwecke des Verfahrens vor der Beschwerdekammer entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 101 vom 6.4.2013.

Urteil des Gerichts vom 23. September 2015 — Cerafogli/EZB

(Rechtssache T-114/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Personal der EZB — Beschwerde wegen Diskriminierung und Mobbing — Entscheidung der EZB, die infolge der Beschwerde eingeleitete Verwaltungsuntersuchung einzustellen — Verweigerung des Zugangs zu Beweismitteln während des Verwaltungsverfahrens — Zurückweisung eines Antrags, während des Gerichtsverfahrens die Vorlage von Beweismitteln anzuordnen — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Rechtsfehler)

(2015/C 389/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Maria Concetta Cerafogli (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: F. Feyerbach und B. Ehlers im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 12. Dezember 2012, Cerafogli/EZB (F-43/10, SlgÖD, EU:F:2012:184), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 12. Dezember 2012, Cerafogli/EZB (F-43/10), wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(¹) ABl. C 114 vom 20.4.2013.

Urteil des Gerichts vom 24. September 2015 — Italien und Spanien/Kommission

(Rechtssachen T-124/13 und T-191/13) (¹)

(Sprachenregelung — Bekanntmachung von allgemeinen Auswahlverfahren für die Einstellung von Verwaltungsräten und Assistenten — Wahl der zweiten Sprache aus drei Sprachen — Kommunikationssprache mit den Bewerbern des Auswahlverfahrens — Verordnung Nr. 1 — Art. 1d Abs. 1, Art. 27 und Art. 28 Buchst. f des Statuts — Grundsatz der Nichtdiskriminierung — Verhältnismäßigkeit)

(2015/C 389/30)

Verfahrenssprache: Italienisch und Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von P. Gentili, avvocato dello Stato) (Rechtssache T-124/13) und Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Centeno Huerta, dann J. García-Valdecasas Dorrego, abogados del Estado) (Rechtssache T-191/13)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: in der Rechtssache T-124/13, J. Currall, B. Eggers und G. Gattinara, und in der Rechtssache T-191/13, J. Currall, J. Baquero Cruz und B. Eggers)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin Italienische Republik: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Centeno Huerta, dann J. García-Valdecasas Dorrego, abogados del Estado)

Gegenstand

In der Rechtssache T-124/13 eine Nichtigkeitsklage erstens gegen die Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AST/125/12 zur Bildung einer Einstellungsreserve für Beamte der Funktionsgruppe Assistenz in den Fachgebieten Audit, Rechnungsführung und Finanzen sowie Wirtschaft und Statistik (ABl. C 394 A, S. 1), zweitens gegen die Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AST/126/12 zur Bildung einer Einstellungsreserve für Beamte der Funktionsgruppe Assistenz in den Fachgebieten Biologie, Bio- und Gesundheitswissenschaften, Chemie, Physik und Werkstoffkunde, Kernforschung, Bauingenieurwesen und Maschinenbau sowie Elektrotechnik und Elektronik (ABl. C 394 A, S. 11) und drittens gegen die Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/248/13 zur Bildung einer Einstellungsreserve für Beamte der Funktionsgruppe Administration (AD 6) in den Fachgebieten Gebäudesicherheit und Gebäudetechnik (ABl. C 29 A, S. 1), und in der Rechtssache T-191/13 eine Nichtigkeitsklage gegen die Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/248/13

Tenor

1. Die Rechtssachen T-124/13 und T-191/13 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AST/125/12 zur Bildung einer Einstellungsreserve für Beamte der Funktionsgruppe Assistenz in den Fachgebieten Audit, Rechnungsführung und Finanzen sowie Wirtschaft und Statistik, die Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AST/126/12 zur Bildung einer Einstellungsreserve für Beamte der Funktionsgruppe Assistenz in den Fachgebieten Biologie, Bio- und Gesundheitswissenschaften, Chemie, Physik und Werkstoffkunde, Kernforschung, Bauingenieurwesen und Maschinenbau sowie Elektrotechnik und Elektronik sowie die Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/248/13 zur Bildung einer Einstellungsreserve für Beamte der Funktionsgruppe Administration (AD 6) in den Fachgebieten Gebäudesicherheit und Gebäudetechnik werden für nichtig erklärt.
3. Die Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Italienischen Republik in der Rechtssache T-124/13 und die Kosten des Königreichs Spanien in der Rechtssache T-191/13.
4. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten im Zusammenhang mit der Streithilfe in der Rechtssache T-124/13.

(¹) ABl. C 164 vom 8.6.2013.

Urteil des Gerichts vom 18. September 2015 — Petro Suisse Intertrade/Rat

(Verbundene Rechtssachen T-156/13 und T-373/14) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Nichtigkeitsklage — Unterhalb der staatlichen Ebene angesiedelte Einrichtung — Klagebefugnis und Rechtsschutzinteresse — Zulässigkeit — Anspruch auf rechtliches Gehör — Zustellungspflicht — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Eigentumsrecht)

(2015/C 389/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Petro Suisse Intertrade Co. SA (Pully, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: J. Grayston, Solicitor, Rechtsanwälte P. Gjørtler, G. Pandey, D. Rovetta, N. Pilkington und D. Sellers)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und I. Rodios)

Gegenstand

Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses 2012/829/GASP des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 356, S. 71) sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1264/2012 des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 356, S. 55) und zum anderen des im Schreiben vom 14. März 2014 enthaltenen Beschlusses des Rates zur Aufrechterhaltung der gegen die Klägerin erlassenen restriktiven Maßnahmen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Petro Suisse Intertrade Co. SA trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABl. C 147 vom 25.5.2013.

Urteil des Gerichts vom 23. September 2015 — Niederlande/Kommission

(Verbundene Rechtssachen T-261/13 und T-86/14) ⁽¹⁾

(HVPI — Verordnung [EG] Nr. 2494/95 — Harmonisierte Verbraucherpreisindizes zu konstanten Steuersätzen [HVPI-KS] — Verordnung [EU] Nr. 119/2013 — Preisindizes für selbst genutztes Wohneigentum — Verordnung [EU] Nr. 93/2013 — Eurostat — Komitologie — Maßnahmen zur Anwendung — Regelungsverfahren mit Kontrolle)

(2015/C 389/32)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: in der Rechtssache T-261/13 M. Bulterman, J. Langer und B. Koopman, in der Rechtssache T-86/14 M. Bulterman und J. Langer)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Clausen und P. van Nuffel)

Gegenstand

In der Rechtssache T-261/13, Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EU) Nr. 119/2013 der Kommission vom 11. Februar 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes (HVPI): Übermittlung und Verbreitung von Teilindizes des HVPI in Bezug auf die Schaffung harmonisierter Verbraucherpreisindizes zu konstanten Steuersätzen (ABl. L 41, S. 1) sowie hilfsweise Nichtigerklärung des Art. 1 Nr. 2 der Verordnung Nr. 119/2013 und, in der Rechtssache T-86/14, Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EU) Nr. 93/2013 der Kommission vom 1. Februar 2013 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes im Hinblick auf die Schaffung von Preisindizes für selbst genutztes Wohneigentum (ABl. L 33, S. 14) sowie hilfsweise Nichtigerklärung des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 93/2013

Tenor

1. In der Rechtssache T-261/13 wird Art. 1 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 119/2013 der Kommission vom 11. Februar 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes (HVPI): Übermittlung und Verbreitung von Teilindizes des HVPI in Bezug auf die Schaffung harmonisierter Verbraucherpreisindizes zu konstanten Steuersätzen für nichtig erklärt.

2. In der Rechtssache T-86/14 wird Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 93/2013 der Kommission vom 1. Februar 2013 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes im Hinblick auf die Schaffung von Preisindizes für selbst genutztes Wohneigentum für nichtig erklärt.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Königreichs der Niederlande.

⁽¹⁾ ABl. C 189 vom 29.6.2013.

Urteil des Gerichts vom 25. September 2015 — VECCO u. a./Kommission

(Rechtssache T-360/13) ⁽¹⁾

(REACH — Aufnahme von Chromtrioxid in die Liste der zulassungspflichtigen Stoffe — Von der Zulassungspflicht ausgenommene Verwendungen oder Verwendungskategorien — Begriff „besondere bestehende Gemeinschaftsgesetzgebung, die für die Nutzungen des Stoffs Mindestvoraussetzungen zum Schutz der Gesundheit oder der Umwelt vorschreibt“ — Offensichtlicher Ermessensfehler — Verhältnismäßigkeit — Verteidigungsrechte — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung)

(2015/C 389/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Verein zur Wahrung von Einsatz und Nutzung von Chromtrioxid und anderen Chrom-VI-Verbindungen in der Oberflächentechnik e. V. (VECCO) (Memmingen, Deutschland) und 185 weitere Kläger, deren Namen im Anhang des Urteils aufgeführt sind (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem sowie J. Beck, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Talabér-Ritz und J. Tomkin)

Streithelfer zur Unterstützung der Kläger: Assogalvanica (Padua, Italien) und 31 weitere Streithelfer, deren Namen im Anhang des Urteils aufgeführt sind (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem sowie J. Beck, Solicitor)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Europäische Chemikalienagentur (ECHA) (Prozessbevollmächtigte: W. Broere, M. Heikkilä und T. Zbihlej)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Verordnung (EU) Nr. 348/2013 der Kommission vom 17. April 2013 zur Änderung von Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (AbI. L 108, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Verein zur Wahrung von Einsatz und Nutzung von Chromtrioxid und anderen Chrom-VI-Verbindungen in der Oberflächentechnik e. V. (VECCO) und die weiteren in Anhang I aufgeführten Kläger tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Assogalvanica und die weiteren in Anhang II des Urteils aufgeführten Streithelfer tragen ihre eigenen Kosten.
4. Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 7.9.2013.

Urteil des Gerichts vom 30. September 2015 — Mocek, Wenta KAJMAN Firma Handlowo-Uslugowo-Produkcyjna/HABM — Lacoste (KAJMAN)

(Rechtssache T-364/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke KAJMAN — Ältere Gemeinschaftsbildmarke, die ein Krokodil darstellt — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Von der Streithelferin gestellte Anträge auf Aufhebung und Abänderung — Art. 134 Abs. 3 der Verfahrensordnung vom 2. Mai 1991)

(2015/C 389/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Eugenia Mocek, Jadwiga Wenta KAJMAN Firma Handlowo-Uslugowo-Produkcyjna (Chojnice, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Grala und B. Szczepaniak)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst P. Geroulakos, dann D. Gája)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Lacoste SA (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Gaultier)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 10. Mai 2013 (Sache R 2466/2010-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Lacoste SA und der Eugenia Mocek, Jadwiga Wenta KAJMAN Firma Handlowo-Uslugowo-Produkcyjna

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die von der Lacoste SA gestellten Anträge auf Aufhebung und Abänderung werden zurückgewiesen.
3. Die Eugenia Mocek, Jadwiga Wenta KAJMAN Firma Handlowo-Uslugowo-Produkcyjna trägt sämtliche durch die Klage entstandenen Kosten und ihre eigenen durch die Anträge der Lacoste SA auf Aufhebung und Abänderung entstandenen Kosten.
4. Die Lacoste SA trägt ihre durch ihre Anträge auf Aufhebung und Abänderung entstandenen eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 260 vom 7.9.2013.

Urteil des Gerichts vom 23. September 2015 — L'Oréal/HABM — Cosmetica Cabinas (AINHOA)

(Rechtssache T-400/13) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke AINHOA — Ältere Gemeinschaftsbildmarke und ältere internationale Bildmarke NOA — Relative Eintragungshindernisse — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 389/35)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: L'Oréal (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen M. H. Granada Carpenter und M. L. Polo Carreño)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: O. Mondéjar Ortuño und A. Schifko)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Cosmetica Cabinas, SL (El Masnou, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Montoya Terán und Rechtsanwalt J.-B. Devaureix)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 6. Juni 2013 (Sache R 1643/2012-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen L'Oréal und der Cosmetica Cabinas, SL

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. L'Oréal trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 298 vom 12.10.2013.

Urteil des Gerichts vom 23. September 2015 — L'Oréal/HABM — Cosmética Cabinas (AINHOA)
(Rechtssache T-426/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Verfallsverfahren — Gemeinschaftswortmarke AINHOA — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 15 Abs. 1 Buchst. a und Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Form, die in Bestandteilen abweicht, durch die die Unterscheidungskraft nicht beeinflusst wird)

(2015/C 389/36)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: L'Oréal (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen M. H. Granado Carpenter und M. L. Polo Carreño)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: O. Mondéjar Ortuño und A. Schifko)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Cosmética Cabinas, SL (El Masnou, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Montoya Terán und Rechtsanwalt J.-B. Devaureix)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 6. Juni 2013 (Sache R 1642/2012-1) zu einem Verfallsverfahren zwischen L'Oréal und der Cosmética Cabinas, SL

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. L'Oréal trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 19.10.2013.

Urteil des Gerichts vom 24. September 2015 — Deutschland/Kommission**(Rechtssache T-557/13) ⁽¹⁾****(EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Im Rahmen der europäischen Kontingentierungsregelung für die Herstellung von Kartoffelstärke getätigte Ausgaben — Verteidigungsrechte)**

(2015/C 389/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte*Klägerin:* Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und J. Möller)*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Eggers und P. Rossi)*Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin:* Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. Bulterman, C. Schillemans und J. Langer)**Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2013/433/EU der Kommission vom 13. August 2013 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. L 219, S. 49), soweit darin gegenüber der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der europäischen Kontingentierungsregelung für die Herstellung von Kartoffelstärke für die Jahre 2003 bis 2005 eine finanzielle Berichtigung in Höhe eines Gesamtbetrags von 6 192 951,34 Euro vorgenommen wird

Tenor

1. Der Durchführungsbeschluss 2013/433/EU der Kommission vom 13. August 2013 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union wird für nichtig erklärt, soweit darin gegenüber der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der europäischen Kontingentierungsregelung für die Herstellung von Kartoffelstärke für die Jahre 2003 bis 2005 eine finanzielle Berichtigung vorgenommen wird.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.
3. Das Königreich der Niederlande trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 9 vom 11.1.2014.

Urteil des Gerichts vom 30. September 2015 — Ecolab USA/HABM (GREASECUTTER)**(Rechtssache T-610/13) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Gemeinschaft — Wortmarke GREASECUTTER — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2015/C 389/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ecolab USA, Inc. (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Hasselblatt und V. Töbelmann)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 5. September 2013 (Sache R 1704/2012-2) betreffend die internationale Registrierung der Wortmarke GREASECUTTER mit Benennung der Europäischen Gemeinschaft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Ecolab USA, Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 25.1.2014.

Urteil des Gerichts vom 2. Oktober 2015 — The Tea Board/HABM — Delta Lingerie (Darjeeling)**(Rechtssache T-624/13) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Bildmarke Darjeeling — Ältere Gemeinschaftskollektivwort- und — bildmarken DARJEELING — Relative Eintragungshindernisse — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2015/C 389/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: The Tea Board (Kalkutta, Indien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Nordemann und M. Maier)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Delta Lingerie (Cachan, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Marchais und P. Martini-Berthon)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 17. September 2013 (Sache R 1504/2012-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen The Tea Board und Delta Lingerie

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 17. September 2013 (Sache R 1504/2012-2) wird aufgehoben, soweit sie die von der Anmeldung erfassten Waren der Klasse 25 des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung und die von der Anmeldung erfassten „Leistungen des Einzelhandels für Damenunterwäsche und für Damenleibwäscheartikel, Parfums, Eaux de Toilette und Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, Haus- und Badwäsche“ der Klasse 35 dieses Abkommens betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 15.2.2014.

Urteil des Gerichts vom 2. Oktober 2015 — The Tea Board/HABM — Delta Lingerie (Darjeeling collection de lingerie)

(Rechtssache T-625/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Bildmarke Darjeeling collection de lingerie — Ältere Gemeinschaftskollektivwort- und -bildmarken DARJEELING — Relative Eintragungshindernisse — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 389/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: The Tea Board (Kalkutta, Indien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Nordemann und M. Maier)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Delta Lingerie (Cachan, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Marchais und P. Martini-Berthon)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 17. September 2013 (Sache R 1502/2012-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen The Tea Board und Delta Lingerie

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 17. September 2013 (Sache R 1502/2012-2) wird aufgehoben, soweit sie die von der Anmeldung erfassten Waren der Klasse 25 des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung und die von der Anmeldung erfassten „Leistungen des Einzelhandels für Damenunterwäsche und für Damenleibwäscheartikel, Parfums, Eaux de Toilette und Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, Haus- und Badwäsche“ der Klasse 35 dieses Abkommens betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 45 vom 15.2.2014.

Urteil des Gerichts vom 2. Oktober 2015 — The Tea Board/HABM — Delta Lingerie (DARJEELING collection de lingerie)

(Rechtssache T-626/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Bildmarke Darjeeling collection de lingerie — Ältere Gemeinschaftskollektivwort- und -bildmarken DARJEELING — Relative Eintragungshindernisse — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 389/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: The Tea Board (Kalkutta, Indien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Nordemann und M. Maier)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Delta Lingerie (Cachan, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Marchais und P. Martini-Berthon)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 17. September 2013 (Sache R 1501/2012-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen The Tea Board und Delta Lingerie

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 17. September 2013 (Sache R 1501/2012-2) wird aufgehoben, soweit sie die von der Anmeldung erfassten Waren der Klasse 25 des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung und die von der Anmeldung erfassten „Leistungen des Einzelhandels für Damenunterwäsche und für Damenleibwäscheartikel, Parfums, Eaux de Toilette und Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, Haus- und Badwäsche“ der Klasse 35 dieses Abkommens betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 15.2.2014.

Urteil des Gerichts vom 2. Oktober 2015 — The Tea Board/HABM — Delta Lingerie (Darjeeling)**(Rechtssache T-627/13) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Bildmarke Darjeeling — Ältere
Gemeinschaftskollektivwort- und -bildmarken DARJEELING — Relative Eintragungshindernisse —
Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2015/C 389/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Klägerin:** The Tea Board (Kalkutta, Indien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Nordemann und M. Maier)**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas)**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht:** Delta Lingerie (Cachan, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: G. Marchais und P. Martini-Berthon)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 11. September 2013 (Sache R 1387/2012-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen The Tea Board und Delta Lingerie

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 11. September 2013 (Sache R 1387/2012-2) wird aufgehoben, soweit sie die von der Anmeldung erfassten Waren der Klasse 25 des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung und die von der Anmeldung erfassten „Leistungen des Einzelhandels für Damenunterwäsche und für Damenleibwäscheartikel, Parfums, Eaux de Toilette und Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, Haus- und Badwäsche“ der Klasse 35 dieses Abkommens betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 15.2.2014.

Urteil des Gerichts vom 23. September 2015 — Reed Exhibitions/HABM (INFOSECURITY)

(Rechtssache T-633/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke INFOSECURITY — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Begründungspflicht)

(2015/C 389/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Reed Exhibitions Ltd (Richmond, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Malynicz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: A. Poch und S. Hanne)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 10. September 2013 (Sache R 1544/2012-5) über die Anmeldung des Wortzeichens INFOSECURITY als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Reed Exhibitions Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 52 vom 22.2.2014.

Urteil des Gerichts vom 25. September 2015 — Copernicus-Trademarks/HABM — Bolloré (BLUECO)**(Rechtssache T-684/13) ⁽¹⁾**

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke BLUECO — Ältere Gemeinschaftswortmarke BLUECAR — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Kennzeichnungskraft der älteren Marke — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Abänderungsantrag der Streithelferin — Art. 65 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2015/C 389/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Copernicus-Trademarks Ltd. (Borehamwood, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt L. Pechan und Rechtsanwältin S. Körber)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Bolloré SA (Ergué-Gabéric, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt B. Fontaine, dann Rechtsanwalt O. Legrand)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 8. Oktober 2013 (Sache R 2029/2012-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Bolloré SA und der Copernicus-Trademarks Ltd

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Abänderungsantrag der Bolloré SA wird zurückgewiesen.
3. Die Copernicus-Trademarks Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 52 vom 22.2.2014.

Urteil des Gerichts vom 30. September 2015 — Gat Microencapsulation/HABM — BASF (KARIS)**(Rechtssache T-720/13) ⁽¹⁾**

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke KARIS — Ältere Gemeinschaftswortmarke und ältere internationale Wortmarke CARYX — Ältere nationale Wortmarken und ältere Benelux-Wortmarke AKRIS — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 389/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Gat Microencapsulation GmbH, vormals Gat Microencapsulation AG (Ebenfurth, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Soler Lerma und M. C. March Cabrelles)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: I. Harrington)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: BASF SE (Ludwigshafen, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 28. Oktober 2013 (Sache R 1862/2012-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der BASF SE und der Gat Microencapsulation AG

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Gat Microencapsulation GmbH trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 8.3.2014.

Urteil des Gerichts vom 30. September 2015 — Tilda Riceland Private/HABM — Siam Grains (BASmALI)

(Rechtssache T-136/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke BASmALI — Ältere nicht eingetragene Marke oder älteres Zeichen BASMATI — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 389/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Tilda Riceland Private Ltd (Gurgaon, Indien) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, Barrister, N. Urwin und D. Sills, Solicitors)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: P. Geroulakos und P. Bullock)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Siam Grains Co. Ltd (Bangkok, Thailand)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 18. Dezember 2013 (Sache R 1086/2012-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Tilda Riceland Private Ltd und der Siam Grains Co. Ltd

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 18. Dezember 2013 (Sache R 1086/2012-4) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Tilda Riceland Private Ltd.

⁽¹⁾ ABl. C 135 vom 5.5.2014.

Urteil des Gerichts vom 23. September 2015 — Cristiano di Thiene/HABM — Nautica Apparel (AERONAUTICA)

(Rechtssache T-193/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke AERONAUTICA — Ältere Gemeinschaftswortmarken NAUTICA und NAUTICA BLUE — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 389/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Cristiano di Thiene SpA (Thiene, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Fischetti und F. Celluprica)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: P. Bullock und N. Bambara)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Nautica Apparel, Inc. (New York, New York, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: C. Hawkes, Solicitor, und B. Brandreth, Barrister)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 10. Januar 2014 (Sache R 96/2013-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Nautica Apparel, Inc. und der Cristiano di Thiene SpA

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Cristiano di Thiene SpA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 151 vom 19.5.2014.

Urteil des Gerichts vom 24. September 2015 — Primagaz/HABM — Reeh (PRIMA KLIMA)/HABM**(Rechtssache T-195/14) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke PRIMA KLIMA — Ältere Gemeinschaftsbildmarke PRIMAGAZ — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Maßgebliches Publikum — Ähnlichkeit der Waren und der Dienstleistungen — Ähnlichkeit der Zeichen — Kennzeichnungskraft eines anpreisenden Wortbestandteils — Begrifflicher Vergleich — Kennzeichnungskraft der älteren Marke — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2015/C 389/48)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte*Klägerin:* Compagnie des gaz de pétrole Primagaz SA (Paris, Frankreich), (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Régnier)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: M. Fischer)*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer vor dem Gericht:* Gerhard Reeh (Radnice, Tschechische Republik), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Riegger)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 7. Januar 2014 (Sache R 2304/2012-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Compagnie des gaz de pétrole Primagaz SA und Herrn Gerhard Reeh

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 7. Januar 2014 (Sache R 2304/2012-1) wird insoweit aufgehoben, als die Beschwerdekammer die bei ihr eingelegte Beschwerde hinsichtlich der Waren „Beleuchtung[s]-, Heizungs-, Trocken-, Lüftungsgeräte; Aktivkohlefilter für den Belüftungsbe reich“ zurückgewiesen hat.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 175 vom 10.6.2014.

Urteil des Gerichts vom 23. September 2015 — Schroeder/Rat und Kommission**(Rechtssache T-205/14) ⁽¹⁾**

(Außervertragliche Haftung — Dumping — Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte mit Ursprung in China — Vom Gerichtshof für ungültig erklärte Verordnung [EG] Nr. 1355/2008 — Schaden, der der Klägerin im Anschluss an den Erlass der Verordnung entstanden sein soll — Schadensersatzklage — Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs — Zulässigkeit — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht — Art. 2 Abs. 7 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 384/96 [jetzt Art. 2 Abs. 7 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009] — Sorgfaltspflicht — Kausalzusammenhang)

(2015/C 389/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: I. Schroeder KG (GmbH & Co.) (Hamburg, Deutschland), (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Landry)

Beklagte: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix im Beistand zunächst von Rechtsanwalt D. Geradin und Rechtsanwältin N. Tuominen, dann von Rechtsanwältin N. Tuominen) und Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und R. Sauer)

Gegenstand

Klage auf Ersatz des Schadens, der durch den Erlass der mit Urteil vom 22. März 2012, GLS (C-338/10, Slg. EU: C:2012:158), für ungültig erklärten Verordnung (EG) Nr. 1355/2008 des Rates, vom 18. Dezember 2008 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 350, S. 35) entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die I. Schroeder KG (GmbH & Co.) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 212 vom 7.7.2014.

Urteil des Gerichts vom 23. September 2015 — Hüpeden/Rat und Kommission**(Rechtssache T-206/14) ⁽¹⁾**

(Außervertragliche Haftung — Dumping — Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte mit Ursprung in China — Vom Gerichtshof für ungültig erklärte Verordnung [EG] Nr. 1355/2008 — Schaden, der der Klägerin im Anschluss an den Erlass der Verordnung entstanden sein soll — Schadensersatzklage — Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs — Zulässigkeit — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht — Art. 2 Abs. 7 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 384/96 [jetzt Art. 2 Abs. 7 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009] — Sorgfaltspflicht — Kausalzusammenhang)

(2015/C 389/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Hüpeden & Co. (GmbH & Co.) KG (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Landry)

Beklagte: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix im Beistand zunächst von Rechtsanwalt D. Geradin und Rechtsanwältin N. Tuominen, dann Rechtsanwältin N. Tuominen), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und R. Sauer)

Gegenstand

Klage auf Ersatz des Schadens, der durch den Erlass und die Anwendung der mit Urteil vom 22. März 2012, GLS (C-338/10, Slg. EU:C:2012:158), für ungültig erklärten Verordnung (EG) Nr. 1355/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 350, S. 35) entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Hüpeden & Co. (GmbH & Co.) KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 212 vom 7.7.2014.

Urteil des Gerichts vom 25. September 2015 — Bopp/HABM (Grün umrandetes Achteck)

(Rechtssache T-209/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke, die einen achteckigen grünen Rahmen darstellt — Absolutes Eintragungshindernis — Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 389/51)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Carsten Bopp (Glashütten, Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Russ)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Pohlmann, dann S. Hanne)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 9. Januar 2014 (Sache R 1276/2013-1) über die Anmeldung eines Bildzeichens, das einen achteckigen grünen Rahmen darstellt, als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Carsten Bopp trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 151 vom 19.5.2014.

Urteil des Gerichts vom 24. September 2015 — Klement/HABM — Bullerjan (Form eines Ofens)**(Rechtssache T-211/14) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Verfallsverfahren — Dreidimensionale Gemeinschaftsmarke — Form eines Ofens — Ernsthaftige Benutzung der Marke — Art. 15 Abs. 1 Buchst. a und Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Art der Benutzung der Marke — Form, die von der Marke nur in Bestandteilen abweicht, die die Unterscheidungskraft der Marke nicht beeinflussen)**

(2015/C 389/52)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Toni Klement (Dippoldiswalde, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Weiser und A. Grohmann)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: A. Poch, D. Botis und A. Schifko)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Bullerjan GmbH (Isernhagen-Kirchhorst, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 9. Januar 2014 (Sache R 927/2013-1) zu einem Verfallsverfahren zwischen Herrn Toni Klement und der Bullerjan GmbH

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Toni Klement trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 245 vom 28.7.2014.

Urteil des Gerichts vom 24. September 2015 — Klement/HABM — Bullerjan (Form eines Kochherdes)

(Rechtssache T-317/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Verfallsverfahren — Dreidimensionale Gemeinschaftsmarke — Form eines Kochherdes — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 15 Abs. 1 Buchst. a und Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art der Benutzung der Marke — Form, die von der Marke nur in Bestandteilen abweicht, die die Unterscheidungskraft der Marke nicht beeinflussen)

(2015/C 389/53)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Toni Klement (Dippoldiswalde, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Weiser und A. Grohmann)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch D. Walicka, dann durch A. Poch, D. Botis und A. Schifko)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Bullerjan GmbH (Isernhagen-Kirchhorst, Deutschland)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Toni Klement trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 261 vom 11.8.2014.

Urteil des Gerichts vom 25. September 2015 — August Storck/HABM

(Rechtssache T-366/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke 2good — Marke, die aus einem Werbeslogan besteht — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 389/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: August Storck KG (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Rohr, A.-C. Richter, P. Goldenbaum und T. Melchert)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 27. Februar 2014 (Sache R 996/2013-1) über die Anmeldung des Wortzeichens „2good“ als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die August Storck KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 253 vom 4.8.2014.

Urteil des Gerichts vom 30. September 2015 — Sequoia Capital Operations/HABM — Sequoia Capital (SEQUOIA CAPITAL)

(Rechtssache T-369/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke SEQUOIA CAPITAL — Ältere Gemeinschaftswortmarke SEQUOIA — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Verwechslungsgefahr)

(2015/C 389/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sequoia Capital Operations LLC (Menlo Park, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: F. Delord und A. Rendle, Solicitors, sowie G. Hollingworth, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Pohlmann, dann S. Hanne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Sequoia Capital LLP (London, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 18. März 2014 (Sache R 1457/2013-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Sequoia Capital LLP und der Sequoia Capital Operations LLC

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sequoia Capital Operations LLC trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 253 vom 4.8.2014.

Urteil des Gerichts vom 24. September 2015 — Rintisch/HABM — Compagnie laitière européenne (PROTICURD)

(Rechtssache T-382/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Gemeinschaft — Wortmarke PROTICURD — Ältere nationale Wortmarken PROTI und PROTIPLUS — Ältere nationale Bildmarke Proti Power — Relatives Eintragungshindernis — Zulässigkeit — Art. 59 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 und Art. 8 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 216/96 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009 — Ernsthafte Benutzung der älteren Marken — Art. 42 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009)

(2015/C 389/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Bernhard Rintisch (Bottrop, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Dreyer)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Compagnie laitière européenne SA (Condé-Sur-Vire, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Hertz-Eichenrode)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 14. März 2014 (Sache R 609/2011-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Herrn Bernhard Rintisch und der Compagnie laitière européenne SA

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 14. März 2014 (Sache R 609/2011-4) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten, die Herrn Bernhard Rintisch entstanden sind.
3. Die Compagnie laitière européenne SA trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 282 vom 25.8.2014.

Urteil des Gerichts vom 30. September 2015 — Volkswagen/HABM (ULTIMATE)

(Rechtssache T-385/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ULTIMATE — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2015/C 389/57)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Volkswagen AG (Wolfsburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt U. Sander)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 24. März 2014 (Sache R 1787/2013-1) über die Anmeldung des Wortzeichens ULTIMATE als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Volkswagen AG trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) entstanden sind.*

⁽¹⁾ ABl. C 253 vom 4.8.2014.

Urteil des Gerichts vom 23. September 2015 — Mechadyne International/HABM (FlexValve)

(Rechtssache T-588/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke FlexValve — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Verteidigungsrechte — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2015/C 389/58)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Mechadyne International Ltd (Kirtlington, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. von Petersdorff-Campen und E. Schaper)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: zunächst vertreten durch A. Pohlmann, dann durch S. Hanne)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 3. Juni 2014 (Sache R 2435/2013-4) über die Anmeldung des Bildzeichens FlexValve als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Mechadyne International Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 361 vom 13.10.2014.

Urteil des Gerichts vom 25. September 2015 — BSH/HABM (PerfectRoast)**(Rechtssache T-591/14) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke PerfectRoast — Ablehnung der Eintragung — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)****(2015/C 389/59)**

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Biagosch)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 16. Juni 2014 (Sache R 359/2014-5) über die Anmeldung des Wortzeichens PerfectRoast

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 16. Juni 2014 (Sache R 359/2014-5) wird aufgehoben, soweit mit ihr die Beschwerde gegen die Entscheidung der Prüferin zurückgewiesen wird, die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke PerfectRoast für „Heißwassergeräte“, „Tauchsieder“ und „Eierkocher“ zurückzuweisen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 351 vom 6.10.2014.

Urteil des Gerichts vom 24. September 2015 — Dellmeier/HABM — Dell (LEXDELL)**(Rechtssache T-641/14) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke LEXDELL — Ältere Gemeinschaftsbildmarke DELL — Relative Eintragungshindernisse — Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marke — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Verwechslungsgefahr — Zeichenähnlichkeit — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009)**

(2015/C 389/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Alexandra Dellmeier (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt J. Khöber, dann Rechtsanwältin H. Eckermann)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Dell, Inc. (Round Rock, Texas, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt A. Renck und Rechtsanwältin E. Nicolás Gómez)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 4. Juni 2014 (Sache R 966/2013-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Dell, Inc. und Frau Alexandra Dellmeier

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Alexandra Dellmeier trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 380 vom 27.10.2014.

Urteil des Gerichts vom 25. September 2015 — Grundig Multimedia/HABM (DetergentOptimiser)**(Rechtssache T-707/14) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke DetergentOptimiser — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Gleichbehandlung)**

(2015/C 389/61)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Grundig Multimedia AG (Stansstad, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Walter und M. Neuner)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: I. Harrington)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 9. Juli 2014 (Sache R 172/2014-1) bezüglich der Anmeldung des Wortzeichens DetergentOptimizer als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Grundig Multimedia AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 409 vom 17.11.2014

Beschluss des Gerichts vom 2. Oktober 2015 — Société européenne des chaux et liants/ECHA

(Rechtssache T-540/13) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — REACH — Erhebung eines Verwaltungsentgelts wegen eines Fehlers bei der Angabe der Unternehmensgröße — Sprachenregelung — Klagefrist — Unzulässigkeit)

(2015/C 389/62)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Société européenne des chaux et liants (Bourgoin-Jallieu, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Dezarnaud)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (ECHA) (Prozessbevollmächtigte: M. Heikkilä, A. Iber und C. Schultheiss)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung SME (2013) 1665 der ECHA vom 21. Mai 2013, soweit der Klägerin damit ein Verwaltungsentgelt auferlegt wird

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Société européenne des chaux et liants trägt neben ihren eigenen Kosten auch die der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA).

⁽¹⁾ ABl. C 31 vom 1.2.2014.

Beschluss des Gerichts vom 5. Oktober 2015 — Kafetzakis u. a./Parlament u. a.**(Rechtssache T-38/14) ⁽¹⁾*****(Untätigkeits- und Schadensersatzklage — Umstrukturierung der griechischen Staatsschulden — Beteiligung des Privatsektors — Schaden in Form einer Wertberichtigung von als Entlassungsabfindungen ausgegebenen Anleihen — Erklärungen der Staats- und Regierungschefs der Eurozone und der Organe der Union — Erklärung der Euro-Gruppe — Keine genauen Angaben zum Kausalzusammenhang mit dem geltend gemachten Schaden — Unzulässigkeit)***

(2015/C 389/63)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Georgios Kafetzakis (Athen, Griechenland) und 102 weitere im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführte Kläger (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Papadimitrou)

Beklagte: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: A. Troupiotis und L. Visaggio), Europäischer Rat, Euro-Gruppe, Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. de Gregorio Merino, M. Balta und E. Dumitriu-Segnana), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Konstantinidis, J.-P. Keppenne und B. Smulders) und Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: P. Papapaschalis und P. Senkovic)

Gegenstand

Klage auf Feststellung, dass die Beklagten es rechtswidrig unterlassen haben, die erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, damit die von den Klägern, entlassenen Arbeitnehmern von Olympiaki Aeroporia, gehaltenen Anleihen nicht vom Programm zur Beteiligung des Privatsektors an der Schuldenfinanzierung (PSI) zur Reduzierung der griechischen Staatsverschuldung erfasst werden, und auf Ersatz des Schadens, der den Klägern durch diese rechtswidrige Untätigkeit entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Georgios Kafetzakis und die 102 weiteren im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführten Kläger tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 292 vom 1.9.2014.

Beschluss des Gerichts vom 5. Oktober 2015 — Arvanitis u. a./Parlament u. a.**(Rechtssache T-350/14) ⁽¹⁾*****(Untätigkeits- und Schadensersatzklage — Einstellung der Tätigkeit der Olympiaki Aeroporia [OA] — Schaden, der den Zeitbediensteten von OA durch die Untätigkeit der Beklagten entstanden sein und in der fehlenden Gewährleistung der Anwendung der unionsrechtlichen Vorschriften anlässlich ihrer Entlassung bestehen soll — Keine genauen Angaben zum Kausalzusammenhang zwischen dem geltend gemachten Schaden und dem Verhalten der Beklagten — Unzulässigkeit)***

(2015/C 389/64)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Athanasios Arvanitis (Rhodos, Griechenland) und 47 weitere im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführte Kläger (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Papadimitriou)

Beklagte: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: L. Visaggio und A. Troupiotis), Europäischer Rat, Euro-Gruppe, Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. de Gregorio Merino und M. Balta), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Keppenne und M. Konstantinidis) und Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: P. Papaschalis und P. Senkovic)

Gegenstand

Klage auf Feststellung, dass die Beklagten es rechtswidrig unterlassen haben, zu gewährleisten, dass bei der Entlassung der Kläger bestimmte unionsrechtliche Vorschriften ordnungsgemäß angewandt werden, und auf Ersatz des Schadens, der den Klägern durch diese Untätigkeit und die von den griechischen Stellen im Anschluss an bestimmte Beschlüsse der Kommission, der Euro-Gruppe und der Europäischen Zentralbank ergriffenen Maßnahmen entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Athanasios Arvanitis und die 47 weiteren im Anhang des vorliegenden Beschlusses namentlich aufgeführten Kläger tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 439 vom 8.12.2014.

Beschluss des Gerichts vom 5. Oktober 2015 — Grigoriadis u. a./Parlament u. a.

(Rechtssache T-413/14) ⁽¹⁾

(Untätigkeits- und Schadensersatzklage — Umstrukturierung der griechischen Staatsschulden — Beteiligung des Privatsektors — Schaden in Form einer Wertberichtigung von Forderungen — Erklärungen der Staats- und Regierungschefs der Eurozone und der Organe der Union — Erklärung der Euro-Gruppe — Keine genauen Angaben zum Kausalzusammenhang mit dem geltend gemachten Schaden — Unzulässigkeit)

(2015/C 389/65)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Grigoris Grigoriadis (Athen, Griechenland), Faidra Grigoriadou (Athen), Ioannis Tsolias (Thessaloniki, Griechenland), Dimitrios Alexopoulos (Thessaloniki), Nikolaos Papageorgiou (Athen) und Ioannis Marinopoulos (Athen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Papadimitriou)

Beklagte: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: A. Troupiotis und L. Visaggio), Europäischer Rat, Euro-Gruppe, Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. de Gregorio Merino und M. Balta), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Keppenne und M. Konstantinidis) und Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: P. Papaschalis und P. Senkovic)

Gegenstand

Klage auf Feststellung, dass die Beklagten es rechtswidrig unterlassen haben, tätig zu werden, damit die von den Klägern gehaltenen Anleihen nicht vom Programm zur Beteiligung des Privatsektors an der Schuldenfinanzierung (PSI) zur Reduzierung der griechischen Staatsverschuldung erfasst werden, und auf Ersatz des Schadens, der den Klägern durch diese rechtswidrigen Untätigkeit entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Grigoris Grigoriadis, Frau Faidra Grigoriadou, Herr Ioannis Tsolias, Herr Dimitrios Alexopoulos, Herr Nikolaos Papageorgiou und Herr Ioannis Marinopoulos tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 439 vom 8.12.2014.

Beschluss des Gerichts vom 8. Oktober 2015 — Nieminen/Rat

(Rechtssache T-464/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2010 und 2011 — Entscheidung, den Kläger nicht nach Besoldungsgruppe AD 12 zu befördern — Recht auf ein faires Verfahren — Verteidigungsrechte — Umfang der gerichtlichen Kontrolle im ersten Rechtszug — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Kein Rechtsfehler und keine Verfälschung — Rechtsmittel, dem offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2015/C 389/66)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Risto Nieminen (Kraainem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. de Abreu Caldas, D. de Abreu Caldas und J.-N. Louis, dann Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und E. Rebasti)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 10. April 2014, Nieminen/Rat (F-81/12, SlgÖD, EU:F:2014:50), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Risto Nieminen trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 261 vom 11.8.2014.

Beschluss des Gerichts vom 6. Oktober 2015 — GEA Group/HABM (engineering for a better world)

(Rechtssache T-545/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke „engineering for a better world“ — Rein bestätigende Entscheidung — Bestandskraft der bestätigten Entscheidung — Prüfung von Amts wegen — Unzulässigkeit)

(2015/C 389/67)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: GEA Group AG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Schneiders)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch A. Pohlmann, dann S. Hanne)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 2. Juni 2014 (Sache R 303/2014-4) über die Anmeldung des Wortzeichens „engineering for a better world“ als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die GEA Group AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 339 vom 29.9.2014.

Klage, eingereicht am 28. August 2015 — Oltis Group/Kommission

(Rechtssache T-497/15)

(2015/C 389/68)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Oltis Group a.s. (Olomouc [Olmütz], Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Konečný)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Kommission über die Ablehnung des Angebots bzw. der Angebote der Klägerin für die Innovationsprogramme „The Innovation Programme IP 4 — IT Solutions for Attractive Railway Services“ und „The Innovation Programme IP 5 — Technologies for Sustainable & Attractive European Freight“ im Rahmen des Vorhabens Shift2Rail für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin die folgenden Klagegründe geltend:

1. Befugnisüberschreitung seitens der bewertenden Behörde

- In diesem Zusammenhang macht die Klägerin u. a. geltend, dass die bewertende Behörde bei ihrem Vorgehen nicht das ausschließliche Recht der Klägerin, mehrere selbständige im Hinblick auf die Erlangung der Stellung eines assoziierten Mitglieds des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail abgegebene Angebote in ein einziges zusammenzufassen, habe ersetzen können und sie damit einen Fehler begangen habe. Ferner hätte die Klägerin, wenn der Umstand, dass ein einziger Bewerber zwei selbständige Angebote für verschiedene Innovationsprogramme einreiche, aus Sicht der bewertenden Behörde nicht im Einklang mit den Ausschreibungsunterlagen stehe und wenn ein solcher Fall in diesen Unterlagen nicht geregelt sei, gemäß Nr. 8.2 der Ausschreibungsunterlagen hierauf aufmerksam gemacht werden müssen, und sie müsse daher ihr Recht, über die eingereichten Angebote zu verfügen, behalten.

2. Gegen die Ausschreibungsunterlagen verstoßendes Vorgehen der bewertenden Behörde

- Hierzu macht die Klägerin geltend, dass die bewertende Behörde nicht im Einklang mit den Ausschreibungsunterlagen gehandelt habe, soweit sie, ohne dass sie der Klägerin dies mitgeteilt oder sie dazu aufgefordert habe, etwaige Unklarheiten oder Fehler zu beseitigen, über die Angebote der Klägerin verfügt habe.
- Des Weiteren ist die Klägerin davon überzeugt, dass die bewertende Behörde ihre Angebote einzeln hätte bewerten (und ihnen einzeln Punkte hätte geben) müssen, und zwar auch nach ihrer Zusammenfassung in ein einziges Angebot, da nur mit diesem Vorgehen dem Grundsatz der objektiven Beurteilung und Bewertung nachgekommen werden könne. Soweit die bewertende Behörde die Angebote der Klägerin gemeinsam bewertet und dann auch nach den Bewertungskriterien gemeinsam Punkte für sie vergeben habe, sei dieses Vorgehen irreführend, diskriminierend, verstoße gegen das Grundprinzip der Ausschreibungsunterlagen und führe dazu, dass die Entscheidung nicht nachprüfbar sei.

Klage, eingereicht am 23. September 2015 — Portugal/Kommission

(Rechtssache T-550/15)

(2015/C 389/69)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, M. Figueiredo, P. Estêvão und J. Saraiva de Almeida)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

1. den Beschluss C(2015) 4076 der Kommission ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit darin ein Betrag von 8 260 006,65 Euro der von der Portugiesischen Republik im Rahmen der Maßnahme Sonstige Direktbeihilfen — Schafe und Ziegen für die Haushaltsjahre 2010, 2011 und 2012 gemeldeten Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossen wurde;
2. der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin folgende Klagegründe geltend:

A — In Bezug auf die Wirtschaftsjahre 2009 und 2010 — Kontrollen während des Haltungszeitraums

1. Falsche Auslegung und Anwendung des Art. 34 Abs. 2 der Verordnung (EG) 796/2004 ⁽²⁾ in Bezug auf den Begriff von Kontrollen, die „während des Haltungszeitraums“ durchgeführt werden müssen;
2. Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot durch die rechtsfehlerhafte rückwirkende Anwendung des Art. 2 Abs. 10 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1368/2011 ⁽³⁾ durch die Kommission, da die Unionsvorschriften erst durch die Änderung des Art. 41 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 ⁽⁴⁾ „über den gesamten Haltungszeitraum ... verteilt[e]“ Vor-Ort-Kontrollen vorgesehen hätten;
3. Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und den der Rechtssicherheit, da nach diesen Grundsätzen erforderlich sei, dass jede Maßnahme der Organe, die Rechtswirkungen entfalte, klar und deutlich sein und den Betroffenen so zur Kenntnis gebracht werden müsse, dass diese mit Gewissheit den Zeitpunkt erkennen könnten, von dem an die genannte Maßnahme bestehe und ihre Rechtswirkungen zu entfalten beginne;
4. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, da die Ausführungsbestimmungen zu Art. 34 Abs. 2, sofern es sie gebe, schriftlich vorliegen müssten. Sonst wäre der Grundsatz der Gleichbehandlung in Frage gestellt, da nicht sichergestellt wäre, dass die Maßnahmen von allen Mitgliedstaaten einheitlich unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ergriffen würden;
5. Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und Art. 5 EUV, da die von den portugiesischen Behörden durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen genau das in den betreffenden Vorschriften vorgesehene Ziel unabhängig davon erreichten, ob sie zu Beginn, wie die Kommission behauptete, oder in der Mitte oder näher beim Ende durchgeführt würden, soweit sie während des Haltungszeitraums unangekündigt und unvorhersehbar durchgeführt würden.

B — In Bezug auf das Wirtschaftsjahr 2011 — Neue rechtliche Anforderungen der elektronischen Identifizierung

1. Verstoß gegen Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 ⁽⁵⁾, da der Beschluss nicht ausreichend begründet gewesen sei, die Gründe/Begründung Fehler offenbart hätten und er als solcher gegen den Zweck und das Ziel des Art. 11 Abs. 1 der Verordnung Nr. 885/2006 verstoßen habe;

2. Verstoß gegen Art. 31 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005⁽⁶⁾ und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil die in den Leitlinien der Kommission zu dieser Materie genannten vier Voraussetzungen im vorliegenden Fall nicht erfüllt seien und das Vorliegen dieser vier kumulativen Voraussetzungen hätte festgestellt werden müssen.

-
- ⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1119 der Kommission vom 22. Juni 2015 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C[2015] 4076) (ABl. L 182, S. 39).
- ⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 141, S. 18).
- ⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1368/2011 der Kommission vom 21. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1121/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe nach den Titeln IV und V der Verordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor (ABl. L 341, S. 33).
- ⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor (ABl. L 316, S. 65).
- ⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl. L 171, S. 90).
- ⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209, S. 1).

Klage, eingereicht am 25. September 2015 — Portugal/Kommission

(Rechtssache T-551/15)

(2015/C 389/70)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, M. Figueiredo, P. Estêvão und J. Saraiva de Almeida)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

1. den Beschluss C (2015) 4076 der Europäischen Kommission⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit damit ein Betrag in Höhe von 501 445,57 Euro im Zusammenhang mit von der Portugiesischen Republik im Rahmen der Maßnahme Flachs und Hanf im Wirtschaftsjahr 1999/2000 gemeldeten Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossen wurde;
2. der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht drei Klagegründe geltend, mit denen sie folgende Verstöße rügt:

1. Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 729/70 ⁽²⁾: Die Kommission habe das Vorliegen einer Verletzung der Vorschriften über die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte nicht nachgewiesen;
2. Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 729/70, da die Voraussetzungen, die die Kommission in den im Dokument Nr. VI/5330/97 ⁽³⁾ enthaltenen einheitlichen Leitlinien für die Anwendung einer pauschalen finanziellen Berichtigung von 25 % aufgestellt habe, nicht erfüllt gewesen seien;
3. Verstoß gegen Art. 31 der Verordnung Nr. 1290/2005 ⁽⁴⁾: Vor über 24 Monaten getätigte Ausgaben — durch den angefochtenen Beschluss, der in den Jahren 1999 und 2000 getätigte Ausgaben von der Gemeinschaftsfinanzierung ausschließe, werde die Finanzierung von Ausgaben verweigert, die über 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt worden seien, zu dem die Kommission den portugiesischen Behörden die Ergebnisse der aus der Nichtigerklärung der Kommissionsentscheidung vom 28. April 2006 ⁽⁵⁾ resultierenden Überprüfungen schriftlich mitgeteilt habe.

⁽¹⁾ Beschluss vom 22. Juni 2015 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. L 182, S. 39).

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 94, S. 13).

⁽³⁾ Dokument VI/5330/97-PT vom 23. Dezember 1997, Richtlinien der Europäischen Kommission zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der Vorbereitung der Entscheidung über den Rechnungsabschluss des EAGFL-Garantie.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209, S. 1).

⁽⁵⁾ Entscheidung der Kommission vom 28. April 2006 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben durch die Mitgliedstaaten (ABl. L 124, S. 21).

**Klage, eingereicht am 24. September 2015 — Universidad Internacional de la Rioja/HABM —
Universidad de la Rioja (UNIVERSIDAD INTERNACIONAL DE LA RIOJA UNIR)**

(Rechtssache T-561/15)

(2015/C 389/71)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Universidad Internacional de la Rioja, SA (Logroño, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Lema Devesa und A. Porrás Fernández-Toledano)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Universidad de la Rioja (Logroño, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragstellerin: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen „UNIVERSIDAD INTERNACIONAL DE LA RIOJA UNiR“ — Anmeldung Nr. 11 738 093.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 22. Juni 2015 in der Sache R 1914/2014-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit damit die Eintragung der Gemeinschaftsmarke Nr. 11 738 093 abgelehnt wurde, woraufhin diese Marke einzutragen sei;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- In der angefochtenen Entscheidung würden die Durchschnittsverbraucher der konkreten Waren und Dienstleistungen nicht angemessen bestimmt.
- In der angefochtenen Entscheidung sei die Verwechslungsgefahr nicht angemessen geprüft worden.

Klage, eingereicht am 25. September 2015 — Aldi/HABM — Rouard (GOURMET)

(Rechtssache T-572/15)

(2015/C 389/72)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Aldi GmbH & Co. KG (Mülheim an der Ruhr, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Fürsen und N. Bertram)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Pierre-André Rouard (Madrid, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragstellerin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „GOURMET“ — Anmeldung Nr. 10 509 446

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 24. Juli 2015 in der Sache R 1985/2013-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 63 der Verordnung Nr. 207/2009 in Verbindung mit Regel 20 Abs. 7 der Verordnung Nr. 2868/95;
- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Beschluss des Gerichts vom 16. Juli 2015 — Greenwood Houseware (Zhuhai) u. a./Rat

(Rechtssache T-191/10) ⁽¹⁾

(2015/C 389/73)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 179 vom 3.7.2010.

Beschluss des Gerichts vom 7. Oktober 2015 — db-Technologies Deutschland/HABM — MIP Metro (Sigma)

(Rechtssache T-267/15) ⁽¹⁾

(2015/C 389/74)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 245 vom 27.7.2015.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 15. Oktober 2015 — DI/
EASO**

(Rechtssache F-113/13)

**(Öffentlicher Dienst — Bedienstete des EASO — Vertragsbediensteter — Probezeit — Entlassung wegen
offensichtlich unzulänglicher Leistungen — Aufhebungsklage — Übereinstimmung zwischen Klage und
Beschwerde — Fehlen — Offensichtliche Unzulässigkeit — Schadensersatzklage)**

(2015/C 389/75)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: DI (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I. Vlaic)

Beklagter: Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (Prozessbevollmächtigte: L. Cerdán Ortiz-Quintana sowie Rechtsanwälte D. Waelbroeck und A. Duron)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO), den Arbeitsvertrag des Klägers nach seiner um drei Monate verlängerten Probezeit aufzulösen

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. DI trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen zu tragen.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. Oktober 2015 — Drakeford/EMA

(Rechtssache F-29/13 RENV)

(2015/C 389/76)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE